

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 10/2015 OKTOBER 64. JAHRGANG

AKTUELL

Volksentscheid
zu Gerichtsschließungen

THEMA

Umfrage: Rechtsschutzversicherung - Wer ist Anwalts Liebling?

WISSEN

Aufrechnung der
Jobcenter mit
Anwaltsvergütung



Berliner Anwaltsessen am 6. November 2015
Dinner Speech: VRiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer



In jedem Fall
überzeugend auftreten.

WIR MANAGEN DAS

Legen Sie Waschen und Bügeln ad acta – mit unserem Hemden- und Blusenservice für Juristen und Geschäftsleute. Bequem frei Haus im MEWA Dienstleistungssystem für Businesskleidung: www.mewa.de/hemdenservice

MEWA GmbH, Groß Kienitz
Telefon: 033708 49 03 17 · info@mewa.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



„Wir appellieren an Sie: Stimmen Sie dem Entwurf für ein ‚Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten‘ nicht zu. **Verhindern Sie insbesondere die geplante Speicherung der Verkehrs- sowie Standortdaten aller Berufsgeheimnisträger!**“ Mit diesem Appell wenden sich 12 Berliner Berufskammern und Berufsverbände an die Mitglieder des Bundestags – darunter die Wirtschaftsprüferkammer, Steuerberater- und Ärztekammer – und der Berliner Anwaltsverein (zur vollständigen Erklärung s. S. 338 f. in diesem Heft). Auch Vereinigungen, die jeder politischen Färbung unverdächtig sind und sich von allgemeinen politischen Anliegen sonst fernhalten, haben damit ihre Stimme erhoben gegen die Einschränkung der sogenannten Berufsgeheimnisse, die doch in Wirklichkeit die Geheimnisse aller Bürger – als Mandanten oder Patienten – betreffen. Dass diese starke gemeinsame Erklärung entstanden ist, ist übrigens der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Einsatz des Kammerpräsidenten Dr. Marcus Mollnau und der Vizepräsidentin Dr. Vera Hoffmann ganz besonders zu verdanken.

Internationale Gäste aus der europäischen Anwaltschaft, kollegialer Austausch von Berliner Kolleginnen und Kollegen, Berliner Justiz und Justizpolitik, festliche Abende – in diesem Jahr laden wir Sie zum **Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins am 5. November** ins Kammergericht ein und zum **Traditionellen Berliner Anwaltsessen am 6. November** ins Kempinski am Ku’damm. Dinner Speech: Prof. Thomas Fischer, Vorsit-

zender Richter am BGH. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme, gute Gespräche und besondere Abende! Das Anmeldeformular finden Sie auf Seite 329 in diesem Heft.

Die Diskussion um den Ausstieg der Rechtsanwaltskammer Berlin aus dem Berliner Anwaltsblatt – das damit nicht mehr an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin versendet werden kann – geht weiter, auch in diesem Heft. **Wenn Sie nicht Mitglied im Berliner Anwaltsverein sind und das Berliner Anwaltsblatt weiter beziehen möchten, benachrichtigen Sie uns unter mail@berliner-anwaltsverein.de** – wir werden Sie bald über die Möglichkeit zum Abonnement informieren!

Nun ist es Zeit für einen **Abschied**: Es ist das letzte Mal, dass ich Sie an dieser Stelle „im Berliner Anwaltsblatt“ begrüßen werde. Da wir Anwälte den Zugang und die Durchsetzung des Rechts befördern, sind unsere Interessen – richtig verstanden – meist auch gleichzeitig im Interesse des Rechtsstaats und des Gemeinwesens. Ihre Interessen als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werde ich nun weiter als Präsident des Deutschen Anwaltvereins vertreten. Darum habe ich auf der Mitgliederversammlung am 15. Oktober mein Amt als Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins niedergelegt. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, Ihre Anregungen, Kritik und viele spannende Diskussionen – wie sie nur Angehörige meines (Lieblings-)Berufs führen können! Bei Ihnen allen möchte ich mich nicht zuletzt für die Unterstützung in den letzten 12 Jahren ganz herzlich bedanken. Mir hat die Arbeit als Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins viel Spaß gemacht. Es war eine schöne Zeit.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung (kommissarisch):

Christian Christiani

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Gregor Samimi, Benno Schick, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

Verantwortlich für Mitteilungen**der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Verantwortlich für Mitteilungen**des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.

Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Verkehrsrechtsschutzversicherung:
Sinnvoll, aber nicht immer
Anwalts Liebling 317

Wer ist Anwalts Liebling?
Umfrage zur Rechtsschutzversicherung .. 318

AKTUELL

Volksentscheid verloren,
Demokratie und Anwaltschaft gestärkt
Diskussion um Gerichtsschließungen
in Mecklenburg-Vorpommern 320

Ausstieg der RAK aus dem
Berliner Anwaltsblatt
Meinungen zur Kündigung der Kooperation
durch den Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Berlin 322

Türkische Anwaltschaft
leistet Widerstand 323

DAV-Expertenworkshop stellt
Erste-Hilfe-Box zur
Flüchtlingssituation vor 324

Gutachten im Familienrecht:
Auf die Qualität kommt es an 324

BERLINER ANWALTSVEREIN

Haftung für beA-Verweigerer ab 1.1.2016!
10-Punkte-Plan zur Vermeidung der
Anwaltshaftung 325

„International Litigation –
Comparative Approaches“
European Circuit Jahreskonferenz
in Berlin 326

Autorentreffen des
Berliner Anwaltsblatts 2015 328

Datenschutzaudits
und Datenschutzzertifizierungen
Arbeitskreis IT-Recht
am 15. September 2015 230

Besuch der Seoul Bar Association
am 30.9./1.10.2015 in Berlin 331

Veranstaltungen
des Berliner Anwaltsvereins 332

KAMMERTON

Der elektronische Versand
vom Sozialgericht Berlin 336

URTEILE

Auslagenentscheidung zugunsten
des Nebenklägers
im Revisionsverfahren 342

Legalprognose gem. § 56 Abs. 1 StGB 342

Gefangenenvereinigung
keine Gewerkschaft 342

Akteneinsicht 342

2-Wochen-Frist – § 25 a StVG 342

Stellvertretung, Antrags- und
Klagebefugnis in Strafvollzugsverfahren . 343

Exequaturverfahren 343

Anhörung durch beauftragten
Richter im Vollstreckungsverfahren 343

Gegenstandswert bei Totalschaden:
ungekürzter Wiederbeschaffungswert
zählt 343

WISSEN

Überdehnung zivilrechtlicher
Handlungsfreiheit des Staates im
Sozialrecht?
Aufrechnung des Jobcenters zu Lasten
rechtsanwaltlicher Vergütung 344

FORUM

Achtung:
Fristenwahrung bei
verkündeten Beschlüssen! 349

BUCHBESPRECHUNGEN 350**TERMINE**

Terminkalender 351

INSERATE 355**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
DKV Deutsche Krankenversicherung, Köln,
und der
Juristische Fachseminare, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

VERKEHRSRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG: SINNVOLL, ABER NICHT IMMER ANWALTS LIEBLING



RA Gregor Samimi

Karsten Degert¹ war auf seiner morgendlichen Jogging-Runde, als er die Straße bei Grün überqueren wollte und von einem Fahrradfahrer erfasst wurde. Durch den Aufprall wurde er in einen Graben der Berliner Wasserwerke geschleudert und brach sich Nase, Kiefer und Jochbein. Außerdem verlor er einige Zähne und litt fortan unter Kopfschmerzen. Doch das Schlimmste war für Degert der zermürbende Rechtsstreit, der nun folgte. Denn der Haftpflichtversicherer des Radfahrers bestritt, dass die Verletzungen vom Unfall herrührten, und für die medizinischen Gutachten, die den Beweis hätten liefern können, hätte Degert 5.000 Euro Vorschuss an das Landgericht Berlin zahlen müssen. Da ihm das Risiko zu hoch war, ließ sich Degert am Ende auf einen Vergleich ein, der ihm lediglich ein kleines Schmerzensgeld zusprach und einen finanziellen Ausgleich für Folgeschäden ausschloss.

Anders wäre die Sache wohl ausgegangen, wenn Degert eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gehabt hätte. Diese hätte alle Kosten der Rechtsvertretung übernommen, einschließlich der 5.000 Euro für die Sachverständigen-Gutachten.

STIFTUNG WARENTEST: DIE INVESTITION LOHNT SICH

Davon, dass sich die Investition lohnt, ist auch die Stiftung Warentest überzeugt. Ihre Untersuchung von 106 Tarifen von 27 Rechtsschutzversicherungen übertitelt sie in ihrer Zeitschrift Finanztest mit der Überschrift „Viel Schutz für wenig Geld“.²

Tatsächlich ist das Preis-/Leistungsverhältnis bei Verkehrsrechtsschutz-Policen ausgesprochen gut. Ab 36 Euro Jahresbeitrag sind Tarife für Alleinstehende zu haben, und Familienversicherungen gibt es ab 65 Euro pro Jahr.

Als Gegenleistung werden fast alle Kosten für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich Verkehr übernommen: Die Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, die Verteidigung bei fahrlässig begangenen Straftaten, die Vertretung bei Bußgeldverfahren oder im Vertrags- und Sachenrecht, wie zum Beispiel bei Ärger nach dem Kauf eines Gebrauchtwagens oder dem Ge-

brauch eines Mietwagens. Versichert sind der Halter des Autos und seine Familie nicht nur als Autoinsassen, sondern auch als Fußgänger, Radfahrer oder Mitfahrer der öffentlichen Verkehrsmittel, und auch, wer kein Auto besitzt, kann sich versichern lassen.

Übernommen werden die Kosten für den eigenen Anwalt in der außergerichtlichen und der gerichtlichen Auseinandersetzung, und, sofern wegen Unterliegens nötig, auch die Kosten für den gegnerischen Anwalt sowie die Gerichts- und Gutachterkosten.

Wie hoch diese Kosten sein können, illustriert Finanztest³ anschaulich: Wer zum Beispiel auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro klagt und verliert, müsste nach der ersten Instanz 6.480 Euro zahlen, nach der zweiten Instanz 13.265 Euro und nach der dritten Instanz 22.300 Euro.

DIE MEISTEN VERKEHRSRECHTSSCHUTZ-TARIFE SIND GUT ODER SEHR GUT

Erfreulich: Beim Abschluss einer Versicherung kann der Verbraucher nach Einschätzung von Finanztest nicht viel falsch machen. Denn von 106 getesteten Tarifen schnitten 16 mit sehr gut und 74 mit gut ab. Testsieger mit sehr guten Ergebnissen in allen Lebenssituationen sind Advocard, Allrecht/Deurag, Auxilia, Deurag und DEVK. Aber auch die guten Tarife sind laut Finanztest empfehlenswert und teilweise deutlich günstiger als die sehr guten.

WENIGER GUT: DAS REGULIERungsverhalten MANCHER VERSICHERER

Die meisten Anwälte würden dieser Einschätzung wohl grundsätzlich zustimmen, denn auch für sie ist die Kostenübernahme-Sicherheit durch Versicherungen von Vorteil – zumindest in den meisten Fällen. Denn zum Nachteil wird die Zusammenarbeit mit dem Versicherer, wenn dieser versucht, sich um die Übernahme der Kosten zu drücken.

Wie groß der Frust über das Regulierungsverhalten einiger Versicherer unter den Anwälten ist, lässt sich dem RSV-Blog (www.rsv-blog.de) entnehmen. Dort berichten Anwälte zum Beispiel von Versuchen der Versicherer, die Gebühren des Anwalts nicht voll zu übernehmen oder den Versicherungsnehmer auf einen günstigeren Kooperationsanwalt des Versicherers umzuleiten. So berichtet „RA Schepers“ von internen Arbeitsanweisungen in manchen Versicherungen, wonach bei jeder Rechnung grundsätzlich „nachzuregulieren“ sei, und „Nils Kratzer“ vermutet hinter manchem Verhalten der Versicherer eine

¹ Name von der Redaktion geändert.
² Finanztest 10/2015, S. 13 ff.

³ Ebd. S. 14.

WER IST ANWALTS LIEBLING?

Umfrage zur Rechtsschutzversicherung

Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Arbeit der Rechtsschutzversicherungen einschätzen, und daraus ein Stimmungsbild erstellen. Mit welchem Regulierungsverhalten sind Sie eher zufrieden, mit welchem sind Sie eher nicht zufrieden?

Bitte füllen Sie hierzu den Fragebogen aus und senden ihn bis spätestens zum **20.11.2015** an die Redaktion des

Berliner Anwaltsblattes
(Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Telefax (030) 251 3263).

Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Als Dankeschön für Ihre Unterstützung nehmen Sie an der Verlosung der **47. Auflage des Kostenkommentars von Peter Hartmann** teil. Bitte geben Sie hierzu Ihren Namen und Ihre Anschrift an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Kurzbemerkung zu dem Regulierungsverhalten der Rechtsschutzversicherer:

Rechtsschutzversicherung	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Kann ich nicht sagen
ADAC			
ADVO CARD			
ALLIANZ			
ALLRECHT			
ARAG			
AUXILIA			
BADISCHE			
CONCORDIA			
D.A.S.			
DBV-WINTERTHUR			
DEURAG			
DEVK			
DMB			
HAMB. MANNHEIMER			
HDI-GERLING			
HUK-COBURG			
LVM			
MECKLENBURG.			
NRV			
OERAG			
R+V			
RECHTSSCHUTZ UNION			
ROLAND			
VGH LAND.BRAND.HAN.			
WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.			
WÜRTT. VERS.			
ZÜRICH VERS. AG			

Kontaktdaten des Einsenders*:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Als Rechtsanwalt tätig seit:

Kanzleisitz: Berlin Brandenburg anderer

* Die Angaben sind freiwillig und dienen statistischen Zwecken. Die Kontaktdaten (Name, Anschrift) werden nicht veröffentlicht, sondern nur für eine etwaige Gewinnbenachrichtigung im Rahmen der Verlosung verwendet. Die Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht.

Strategie, „durch ‚Querulanz‘ aus der Leistung herauszukommen bzw. ggf. durch diese Querulanz ihren Versicherungsnehmer auf einen anderen Rechtsanwalt zu steuern“.

Auch Julia von Seltmann, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, berichtet, es gäbe punktuell Hinweise von Anwälten, dass das Regulierungsverhalten schwierig sei und einige Rechtsschutzversicherer die Gebühren kürzten. Außerdem versuchten die Versicherer vielfach, die Beauftragung des Rechtsanwalts durch den Versicherungsnehmer zu steuern, indem Empfehlungen abgegeben würden. „In einigen Fällen könnte dadurch das Recht auf freie Anwaltswahl eingeschränkt sein“, meint von Seltmann.

BESONDERS UNBELIEBT IM RSV-BLOG: DIE ARAG

Im RSV-Blog zieht die ARAG-Versicherung den Zorn der Anwälte besonders oft auf sich. Und nicht nur hier sind ihr die meisten Einträge gewidmet, auch in den Beschwerdestatistiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin (www.bafin.de), nimmt die ARAG SE in den letzten Jahren bei den Rechtsschutzversicherern stets einen Platz unter den Spitzenreitern ein.

Manche Anwälte wollen sich fortan stärker zur Wehr setzen. So zieht etwa Rechtsanwalt Leif Kroll in Erwägung, gegen die ARAG auf Unterlassung zu klagen.

Denn die ARAG empfahl einem seiner Mandanten, die Rechnungen an Kroll nicht zu bezahlen, da dieser überhöhte Gebühren in Rechnung gestellt habe. Krolls Mandant gehe daher das Risiko ein, auf seinen Kosten sitzen zu bleiben.

Kroll sieht hier eine rote Linie überschritten. Er befürchtet, dass das Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten erschüttert werde, wenn die ARAG behauptete, seine Rechnungen seien nicht korrekt.

Die ARAG dagegen ist sich keines Fehlverhaltens bewusst. Es sei „bundesweit herrschende Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte“, dass bei der Verteidigung gegen Verkehrsordnungswidrigkeiten von Gebühren unterhalb des Mittelwerts auszugehen sei, führt ARAG-Sprecher Christian Danner aus. Gleichzeitig räumt Danner ein, dass die ARAG verpflichtet sei, den Rechtsschutzkunden von Rechnungen freizustellen, meint aber, dazu gehöre auch, „unseren Kunden zu informieren, wenn die Anwaltsrechnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung überhöht ist“.



WIE ZUR WEHR SETZEN, WENN DER VERSICHERER NICHT ZAHLT?

„RA Ritter“ aus dem RSV-Blog hält außergerichtliche Diskussionen mit Versicherern für überflüssig. Stattdessen sieht er nur einen Weg, „Versicherer wieder zu einem normalen Regulierungsverhalten“ zu bringen:

„Wir sind Anwälte! Wir klagen den ganzen Tag gegen Versicherungen. Es macht keinen Unterschied, ob der Gegner Haftpflichtversicherer oder eben Rechtsschutzversicherer ist. Also nicht rumhampeln mit denen, sondern die Chance ergreifen, sogar noch zusätzlich auf deren Kosten zu verdienen!“ Denn: „Verloren haben wir gegen die noch nie.“

RA Kroll sieht hierin jedoch keine befriedigende Lösung: „Deshalb zu klagen ist viel zu aufwändig und bringt kaum etwas ein. Daher drehen wir den Spieß um, so wie es das geltende Recht vorsieht: Anwalt stellt Rechnung an Mandant, Mandant zahlt, Rechtsschutzversicherung erstattet an Mandant, und wenn's rückblickend tatsächlich zu viel war, kann die Rechtsschutzversicherung den Anwalt verklagen.“

Am besten wäre es aber wohl, wenn die Regulierung unkompliziert und ohne Streit funktioniert. Für den Rechtsfrieden wäre das jedenfalls das Beste – und um den sollte es am Ende doch gehen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht.

Weiteres zum Thema Rechtsschutzversicherung auch in den „Anwalt-Formularen Rechtsschutzversicherung“ von Gregor Samimi, 3. Aufl.,

Deutscher Anwaltverlag 2012, auch als E-Book erhältlich.

Deutsches Anwaltsregister

Wir haben **Rechtsuchende**. Sie sind **Anwalt** ...
Jetzt im **DAWR** mitmachen!

Infos: www.dawr.de/infos



VOLKSENTSCHEID VERLOREN, DEMOKRATIE UND ANWALTSCHAFT GESTÄRKT

Diskussion um Gerichtsschließungen in Mecklenburg-Vorpommern



RA Martin Lorentz

Der erste Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern hat mit 23 % aller Stimmberechtigten das nötige Quorum von einem Drittel der Abstimmungsberechtigten an Ja-Stimmen nicht erreicht. Von den Teilnehmern wollten allerdings annähernd 83 % die Gerichtsstrukturreform stoppen. In dieser hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Amtsgerichte halbiert und einige Zweigstellen geschaffen, die den Namen nicht verdienen, da an diesen nur eingeschränkt Gerichtsverhandlungen stattfinden, z. B. nur Familiensachen oder nur Jugendstrafsachen. Im Übrigen sind Amtsgerichtsbezirke entstanden, die nahezu doppelt so groß sind wie die bisher größten Amtsgerichtsbezirke in Deutschland vor dieser Reform. Mecklenburg-Vorpommern hat nun die vier größten Amtsgerichtsbezirke bundesweit. Zuständig sind diese Amtsgerichte für etwa doppelt so viele Menschen wie andere Amtsgerichte im Bundesdurchschnitt. Dies zeigt, wie dimensionensprengend diese Reform ist, und verdeutlicht, dass sich hier der Staat vom Bürger entfernt. Entfernungen von über 100 km zum nächsten Amtsgericht, vom Landgericht ganz zu schweigen, wurden nun geschaffen.

Richter und Anwälte haben von Anfang an gesehen, dass hier der Justizgewährungsanspruch auf dem Spiel steht und der Rechtsstaat geschwächt wird. Auch das Volksbegehren mit 120.000 Unterschriften hat den Landtag nicht zur Umkehr bewogen, sodass ein Volksentscheid stattfinden musste, welcher im Ergebnis nun leider keine Änderung der Reform mit sich bringt. Allerdings dürfte allen Landesregierungen klar geworden sein, dass eine solche Reformen wie in Mecklenburg-Vorpommern eher ein abschreckendes Beispiel abgibt als eine Blaupause –

auch nicht für die übrigen Flächenstaaten, die bisher kaum Zusammenlegungen von Amtsgerichten vorgenommen haben. Keine andere Landesregierung kann sich den geschlossenen und breiten Widerstand der Praktiker und Berufsverbände einhandeln, bei denen es gelungen ist, doch zumindest einen großen Teil der Bevölkerung hinter sich zu bringen, nämlich mehr Menschen als die größte



Fraktion an Wählern bei der letzten Landtagswahl hatte. So wie in Mecklenburg-Vorpommern geschehen, soll es – so hört man aus einzelnen Justizministerien – keinesfalls wiederholt werden.

Was bleibt ist der laute Nachhall in der Bevölkerung, dass sich Richter und Anwälte nicht nur für ihre eigenen Interessen einsetzen, sondern auch den Rechtsstaat im Blick haben. Die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Anwälten fand auf Augenhöhe statt und viel gegenseitiger Wertschätzung. Insofern ist dieser Prozess im Lande MV beispielgebend für andere Bundesländer.

Das Quorum von einem Drittel an Ja-Stimmen wurde schon länger als zu hoch angesehen. Leider hatte die Regierungskoalition nicht den Mut, dies noch vor dem Volksentscheid zur Gerichtsstruktur zu ändern. Dies wird nun eine Aufgabe in naher Zukunft sein. Die Teilnahme von 23 % hat gezeigt, dass auch im Land Mecklenburg-Vorpommern Elemente der direkten Demokratie eine Chance und nicht nur verfassungstheoretische Bedeutung haben.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Schwerin und Vorsitzender des Landesrechtsanwaltsverbandes des DAV, Mecklenburg-Vorpommern.



| Sie zu beschenken ist unser Fall



| Wir haben Weihnachten vorverlegt!

Wo können Sie bei einem kleinen vorweihnachtlichen Event einem Fachvortrag lauschen, digitale Diktiergeräte kostenlos und unverbindlich testen und sogar gewinnen? Bei unserem diesjährigen Kundenevent am 25. November 2015 in Berlin!

Sichern Sie sich schon heute einen der begehrten Plätze. Wir freuen uns auf Sie!
Anmeldedetails finden Sie auf soldan.de/weihnachtsevent

In Kooperation mit
PHILIPS

In jedem Fall die beste Wahl. | **Soldan**

AUSSTIEG DER RAK AUS DEM BERLINER ANWALTSBLATT

Meinungen zur Kündigung der Kooperation durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin

„ICH FORDERE DEN VORSTAND AUF, DIESE KÜNDIGUNG RÜCKGÄNGIG ZU MACHEN“



RA Wolfgang Daniels

Mit „Entsetzen“, jedenfalls völligem Unverständnis und größtem Bedauern vernahm ich, dass der Vorstand der RAK Berlin die Zusammenarbeit mit dem Berliner Anwaltsblatt aufgekündigt hat. Eine Begründung hierfür fehlt. Die Maßnahme ist m. E. auch nicht wirklich „begründbar“:

1. Dass das Blatt von sehr vielen KollegInnen regelmäßig **gelesen** wird, „weil es in's Büro kommt“ / „auf dem Schreibtisch liegt“, kann ich selbst bestätigen und weiß ich aus jahrelangen „Berichten“ meiner KollegInnen.

2. Die Trennung in „BAV“ hier und „Vorstand der Kammer“ dort, mit je unterschiedlichen Informationsmedien, halte ich für mehr als künstlich, überflüssig, und insbesondere für die Kommunikation der KollegInnen untereinander für immens abträglich.

3. Genau die bisherige Mischung aus „offiziösen“ Mitteilungen und/oder Stellungnahmen des Kammervorstandes zum Einen und den informativen, breit gestreute Themen behandelnden Aufsätzen und Entscheidungen zum Zweiten hat für mich immer den Wert und die Bedeutung des Blattes ausgemacht.

4. Das Wissen, dass es sich hierbei um Informationen handelt, die tatsächlich ALLE KollegInnen in Berlin (früher, noch besser, auch in Brandenburg) erhalten, sie motivieren, ggf. zu antworten, jedenfalls denselben Informationsstand haben, hat mich immer erfreut und hielt ich für **notwendig**: sind doch viele KollegInnen in kleinen oder in Einzelkanzleien tätig und erfreuen sich also an der Einbeziehung in die kollegiale Kommunikation.

5. „Digital“ ist längst (noch) nicht dasselbe. Es ist deutlich „flüchtiger“; man kann nur lesen, wenn man tatsächlich online ist. Und: Der Zusammenhang zwischen Kammer einerseits und BAV andererseits geht verloren – sehr, sehr schade!

6. Die Finanzen können es nicht sein: Die KollegInnen auf den Kammerversammlungen haben jede Portoerhöhung der Post problemlos „abgesegnet“; die Zusammenarbeit jetzt einzustellen, wurde nie gefordert.

7. Last, not least: WENN der Vorstand schon meint, diese Zusammenarbeit aufkündigen zu wollen, hätte er dies auf der Kammerversammlung zur Diskussion/Abstimmung stellen müssen!

Ich fordere daher den Vorstand auf, diese Kündigung rückgängig zu machen, wenigstens bis zu einem entsprechenden Beschluss auf der nächsten Kammerversammlung!

Der Autor ist Fachanwalt für Arbeitsrecht, Notar a. D.,
Arbeitsrechtskanzlei Daniels – Pätzelt – Witt.

DUMMER, TEURER STREIT



Michael Schmuck

Anwaltskammer und Anwaltsverein wollen die Zusammenarbeit im Berliner Anwaltsblatt beenden. Das ist teuer, ineffektiv, egoistisch und dumm.

Die Zusammenarbeit der Anwaltskammer und des Anwaltsvereins hat das Berliner Anwaltsblatt in Anwaltskreisen bundesweit ausgezeichnet. Anwältinnen und Anwälte müssen nur ein Medium lesen und Informationen und Themen nur einmal konsumieren. Gerade Menschen, die ständig viele Texte lesen müssen, sind dafür dankbar. Andere Kammern und Vereine blicken neidisch auf dieses nützliche Doppel: zwei Ruderer, ein Boot. Effektiv und preiswert auch für die Eigner.

Das Problem bei diesem Doppel: Je nach personeller Besetzung der Ruderer oder der Reeder zankten sich mal diese, mal jene, wer Steuermann ist (hier kann die weibliche Form fehlen, weil Damen darum wohl nie gestritten haben). Und so haben sich die Sportsleute schon öfter mal unsportlich verhalten und in verschiedene Richtung gerudert. Doch das Boot ist bislang daran nicht zerbrochen. Nun aber scheint es soweit zu sein.

Wer da wie, wann und warum das Steuer übernehmen oder das Ruder ins Wasser werfen wollte, er sollte sich besser am Riemen reißen (auch wenn das nun ein schiefes Bild ist, passt es hier) und sich in die Riemen legen (das ist schon richtiger). Eitelkeiten, Egoismen und Dünkel haben auf dem Boot Berliner Anwaltsblatt nichts zu suchen. Es geht darum, gemeinsam für die Berliner und

Brandenburger Anwaltschaft Neuigkeiten, Themen und Debatten zu transportieren, ob nun mit schönem Tiefgang oder in seichtem Wasser (worüber an anderer Stelle zu sprechen wäre).

Gerade bei rauer See, starkem Gegen- und Seitenwind (was alles zurzeit im Rechtsberatungsgewerbe herrscht), darf es keinen Streit zwischen den Reedern oder den Rudern geben. Ahoi und an die Riemen!

Michael Schmuck ist Journalist, Rechtsanwalt, Dozent und Autor. Er war von 1996 bis 1997 Pressereferent der Anwaltskammer und von 1996 bis 2000 Mitglied der Redaktion des Berliner Anwaltsblatts. Er hatte unter anderem den Rubrik-Titel „Kammerton“ eingeführt und das Blatt umgestaltet.

„ES WÄRE BESSER, WEITER DIE ANWÄLTE GEMEINSAM ZU VERTRETEN“



RA Dr. Dietmar Kurze

Das Anwaltsblatt halte ich für weitgehend gut. Ich sehe es immer gerne durch, auch um in der Berliner Anwaltschaft auf dem Laufenden zu bleiben.

Zwar sind Verein und RAK etwas Unterschiedliches. Trotzdem wäre es besser, weiter die Anwälte gemeinsam zu vertreten.

Änderungen müssen immer wieder sein. Zeitschriften werden schneller – aber immer noch – durchgesehen. Informationen zur Berliner Anwaltschaft und Anwaltschaft allgemein interessieren mich besonders.

Interessante Themen wären das elektronische Postfach, das Marketing für den Einzelanwalt und für die Anwaltschaft insgesamt – u. a. als Gegenpol zu den Notaren.

Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht, VorsorgeAnwalt,
KÄRGEL DE MAIZIÈRE & PARTNER – Rechtsanwälte Notare.

TÜRKISCHE ANWALTSCHAFT LEISTET WIDERSTAND

Am 5. September fand in Ankara die feierliche Eröffnung des Rechtsjahres – das „Opening of the Legal Year“ – mit Beteiligung des Deutschen Anwaltvereins statt. Eingeladen hatte der Dachverband der türkischen Rechtsanwaltskammern. Der Verband brach damit geltendes Recht. Normalerweise lädt das Justizministerium zu dieser tra-

ditionellen Veranstaltung der türkischen Justiz ein, hatte jedoch in diesem Jahr die Veranstaltung per Gesetz verboten. Zu groß war die Angst vor berechtigter Kritik der türkischen Anwaltschaft. Ohne Erfolg: Die türkische Anwaltschaft leistete Widerstand. Die Kritik war schärfer als erwartet.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verurteilten die unrechtmäßige Einmischung der Regierung in die Pflege der Justiz und die Ausübung der Anwaltschaft.

Im Anschluss an die Feierlichkeit besuchten die 500 geladenen Gäste, darunter Vertreter nahezu aller türkischen Rechtsanwaltskammern, das Atatürk-Mausoleum. Sie wurden begleitet von 4.500 Anwältinnen und Anwälten und Sprechchören von Schaulustigen, die skandierten „Wir sind stolz auf Euch!“.

„Es ist beeindruckend zu sehen, unter welchen schwierigen Bedingungen die Kollegen für demokratische Rechte eintreten. Ich fühlte Stolz auf unseren Berufsstand, der sich den Mund nicht verbieten lässt und unverdrossen für den Rechtsstaat kämpft“, sagte Rechtsanwältin Gül Pinar, die in Vertretung des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins nach Ankara gereist war.

Die Stimme der Anwaltschaft bleibt unüberhörbar. Dies ist weiterhin dringend nötig. So ist etwa angedacht, die bislang einjährige Ausbildung durch die Rechtsanwaltskammern abzuschaffen. Stattdessen soll allein die Unterweisung an Universitäten islamischen Rechts zur Ausübung des Anwaltsberufs genügen. Die türkische Anwaltschaft richtet sich daher darauf ein, zur Qualitätssi-

**Nachlassverwertung - Wertschätzungen - Ankauf
Auktionsservice - Wohnungsaufösungen**

Ihre zuverlässige Nachlassverwertung in Berlin

Erstellung von Inventarverzeichnissen und Wertschätzungen

Haushalts- und Firmenaufösungen mit eigenem Fuhrpark und versiertem Personal.

Be- und Verwertung von kompletten Wohnungseinrichtungen, Antiquitäten, Kunst, Sammlungen, Kraftfahrzeugen, Oldtimern, Booten, Schmuck, Edelmetallen, Münzen, Briefmarken uvm...

Verwertung durch öffentliche Versteigerung oder Ankauf.

Wir übernehmen von der Auftragserteilung über die Räumung bis hin zur Erstellung einer transparenten Endabrechnung die gesamte Abwicklung des Auftrages.

Unsere Geschäftsführung besitzt jahrzehntelange Erfahrung aus tausenden von Nachlassaufösungen. Rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Besuchen Sie auch unsere Webseite.

+49 30 62730150
www.beier-peschke.de

Beier & Peschke GmbH
professionell zuverlässig schnell

cherung der anwaltlichen Profession für eine einheitliche Anwaltsprüfung zu streiten. Die türkische Regierung darf mit sachlicher und gleichsam hartnäckiger Opposition durch eine innerlich gestärkte Anwaltschaft rechnen.

DAV

GUTACHTEN IM FAMILIENRECHT: AUF DIE QUALITÄT KOMMT ES AN

Experten des Deutschen Anwaltvereins und weiterer juristischer sowie psychologischer und medizinischer Fachverbände haben sich am Dienstag, 15. September 2015, auf „Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht“ geeinigt. Unter Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erarbeiteten die Experten in den vergangenen Monaten fachübergreifende Qualitätsstandards, die in der Gutachtenerstellung Standard werden sollen. Sachverständige müssen in ihren Gutachten für alle nachvollziehbar darstellen, wie lange sie mit welchen Beteiligten gesprochen haben, welche Untersuchungsmethoden eingesetzt wurden und auf welchen unterschiedlichen Quellen ihre Empfehlungen beruhen. Die Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht werden in Kürze online abrufbar sein u. a. unter: <http://familienanwaelte-dav.de/arbeitshilfen>.

DAV

DAV-EXPERTENWORKSHOP STELLT ERSTE-HILFE-BOX ZUR FLÜCHTLINGSSITUATION VOR

In drei Workshops haben Mitglieder der Gesetzgebungsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins am Mittwoch, den 23. September 2015, gemeinsam mit externen Expertinnen und Experten rechtliche Lösungsvorschläge zum Asylrecht, zur Arbeitsmigration, zum Haushaltsverfassungsrechts, zum Medizinrecht, zum Vergaberecht, zum Baurecht und zum Sozialrecht erarbeitet. Die Arbeit der Workshops wurde am Nachmittag – einen Tag vor dem Flüchtlingsgipfel der Bundesregierung – der Öffentlichkeit präsentiert und Vertretern von Legislative und Exekutive übermittelt. Die Erste-Hilfe-Box des Deutschen Anwaltvereins zeigt (zum Teil auch mit konkreten Vorschlägen für die geplanten Änderungen im Asylrecht) Wege auf, wie das Recht zum Mittel der Lösung und nicht zur Hürde für die Bewältigung der Flüchtlingssituation wird. Die Pressemitteilung des Deutschen Anwaltvereins mit den Thesenpapieren der Experten finden Sie unter www.anwaltverein.de. Die Ideen der Erste-Hilfe-Box werden jetzt in die weitere Arbeit der Gesetzgebungsausschüsse einfließen. Das Anwaltsblatt berichtet unter www.anwaltsblatt.de.

DAV

ILFT
BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
Dr. Matthias Dach

Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

HAFTUNG FÜR BEA-VERWEIGERER AB 1.1.2016!

10-Punkte-Plan zur Vermeidung der Anwaltshaftung

Es ist schon viel über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) geschrieben worden. Dies ist keine Wiederholung von Argumenten für und gegen das beA, sondern ein praktischer Ratgeber in 10 Punkten, um eine mögliche Anwaltshaftung zu vermeiden:

1. **Ab dem 1.1.2016 wird jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) verfügen**, das es zu bedienen gilt. Die Bedienung des Postfachs und die Voraussetzung für die Einrichtungen werden auf der Informationsseite der BRAK www.bea.brak.de erläutert und ständig aktualisiert. Ein Blick auf die Seite lohnt sich!

2. Es ist dringend anzuraten, dass Sie ab dem 1.1.2016 **das Postfach kontrollieren**, weil Dritte wie eine wachsende Zahl von Gerichten sowie Anwaltskollegen und -kolleginnen und Kammern Ihnen Dokumente über das beA zusenden können. Wer nicht kontrolliert, läuft Gefahr, Fristen zu versäumen und haftet dafür. Kollegen und Kolleginnen können Schriftstücke auch dann an das beA versenden, wenn Sie Ihr beA noch nicht aktiv freigeschaltet haben. Hier droht die Anwaltshaftung, wenn Sie nicht regelmäßig die Nachrichten im beA abrufen.

3. Sie müssen sich für das **beA anmelden**. Es wird an Ihre bei der BRAK hinterlegte Adresse etwa Mitte September 2015 ein Schreiben versandt, mit dem Sie dann eine beA-Karte bestellen können. Kontrollieren Sie jetzt, ob Ihre Adresse im Register der für Sie zuständigen Kammer noch aktuell ist. Dies können Sie online unter www.rechtsanwaltsregister.org überprüfen.

4. Sobald Sie ein **Antragsformular** für das beA erhalten, sollten Sie tätig werden und die **beA-Karte** beantragen, damit Sie diese rechtzeitig in Händen halten. Bestellen Sie die Karte zeitnah. Bundesweit benötigen ca. 165.000 Kolleginnen und Kollegen eine Sicherungskarte. Die Erstellung und der Versand werden Zeit in Anspruch nehmen.

5. Die **beA-Karte** kann auch mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Wenn Sie bereits eine Signaturkarte haben, mit der Sie Dokumente qualifiziert signieren können, benötigen Sie die **beA-Karte** nur zur Erstregistrierung des beA. **TIPP:** Sollte Ihre Signaturkarte in Kürze auslaufen, sollten Sie die Laufzeit verlängern lassen.

6. Die **beA-Karte** und ein **Kartenlesegerät** sind notwendig, damit Sie Zugang zum beA bekommen und das Postfach freischalten können. Denken Sie daher rechtzeitig daran, sich ein Kartenlesegerät zuzulegen. Das Kartenlesegerät muss über einen Tastaturblock verfügen und für die Erzeugung von qualifizierten elektronischen Signaturen (qeS) zugelassen sein.

7. Als weiteres Zubehör benötigten Sie einen **leistungsfähigen Rechner** und einen **Scanner**, um Dokumente hochzuladen, zu lesen und zu versenden. Sie

sollten beispielsweise über <http://www.wieistmeineip.de/speedtest/> die Geschwindigkeit des Uploads (Laden von Daten aus Ihrem Rechner ins beA) und des Downloads (Laden von Daten aus dem beA) überprüfen. Die BRAK empfiehlt, eine Internetverbindung mit einer Bandbreite von mind. 2 Mbit/s, besser 6 Mbit/s zu nutzen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten Sie mit Ihrem Internetanbieter Rücksprache halten, ob eine Verbesserung der Datenübertragungsrate möglich ist.

8. Die Bedienung des beA wird ab 1.1.2016 über Ihren **Browser** (z.B. Internet Explorer, Firefox, Chrome) mittels eines Web-Clients möglich sein. Eingehende Nachrichten können dann ausgedruckt bzw. auf den eigenen PC geladen und gespeichert werden.

9. Das beA hat **kein Nachrichtenarchiv**. Eingehende Nachrichten müssen daher zeitnah in das eigene Dokumentenmanagement (Papier oder elektronische Akte) überführt werden. Das beA muss daher von jedem/jeder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin regelmäßig kontrolliert werden. Es drohen sonst Nachrichtenverlust und gegebenenfalls auch eine Haftung für Schäden, die dem Mandanten entstehen.

10. Wer eine **Kanzleisoftware** benutzt, wird das beA in die Kanzleisoftware integrieren können. Eingehende Nachrichten können dann der Akte zugeordnet werden und in das Dokumentenmanagement der Kanzleisoftware eingebunden werden. Dies wird allerdings voraussichtlich nicht schon mit dem 1.1.2016 möglich sein.

Die Einführung des beA ist von berechtigten Bedenken begleitet und die Handhabung wird in der Anfangszeit mit Schwierigkeiten behaftet sein. Dennoch werden wir uns an das beA gewöhnen. Es wird ein wesentlicher Bestandteil des anwaltlichen Arbeitsalltags werden. Es ist in Zukunft möglich, mit Gerichten und Kolleginnen und Kolleginnen über einen sicheren Weg schnell zu kommunizieren. Langfristig wird diese Art der Kommunikation die genutzten Übertragungswege per Post, Fax oder Email ablösen. Zuerst gilt es aber Haftungsrisiken, die mit der Einführung des beA verbunden sind, zu minimieren.

Rechtsanwältin Ulrike Silbermann,
Ausschuss elektronischer Rechtsverkehr DAV

Mittwoch, 2. Dezember 2015

17.00 Uhr bis 19.00 Uhr (2 Fortbildungsstunden)

Seminar:

Das beA kommt – Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, Berlin,
Vorstandsmitglied im DAV, Vorsitzende ARGE IT-Recht im DAV (davit);
Herausgeberin des Beck'schen Mandatshandbuchs IT-Recht
Teilnahmebeitrag
für BAV-Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.
Anmeldung:
mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

„INTERNATIONAL LITIGATION – COMPARATIVE APPROACHES“

European Circuit Jahreskonferenz in Berlin



RAin Amrei Viola Wiener

Der European Circuit Of The Bar¹ hat seine jährliche Konferenz in Zusammenarbeit mit dem Berliner Anwaltsverein und der Unterstützung der American Counsel Association im September in Berlin durchgeführt. Die Leiterin des European Circuit, Kronanwältin Frau Barbara Dohmann QC², begrüßte die Teilnehmer bei der Konferenz in den Räumen des Berliner Anwaltsvereins und führte die Konferenzteilnehmer durch das Programm. Der Titel der Konferenz lautete „International Litigation – Comparative Approaches“.

Die internationalen Konferenzteilnehmer waren am Vorabend eingetroffen und hatten am Montagvormittag das Kammergericht Berlin besucht. Mittags startete das interessante Vortragsprogramm zu aktuellen Themen: „Magna Carta³ and Sachsenspiegel⁴: Their Relevance Today“, Sprecher: Dr. John Sorabji, Moderation: Gerard McDermott QC⁵, „Expert Evidence of Foreign Law in EU Courts“, Sprecher: Sarah Crowther und Professor Gerard Dannemann, Moderation: Barbara Dohmann QC und „Mutual Recognition of Decisions and Judgements – What Are the Pitfalls?“, Sprecher: Clive Freedman QC und Pamela Preshnahan, Moderation: Hugh Mercer QC⁶. Auch

Kolleginnen und Kollegen des Berliner Anwaltsvereins nahmen an der Konferenz teil.

EUROPÄISCHE WERTEGEMEINSCHAFT – „CONTINENT OF SHARED VALUES“

Dr. Sorabji, Principal Legal Adviser to the Lord Chief Justice and Master of the Rolls, betonte die große Bedeutung der Magna Charta, die auch als ein Stück Mythologie gelte.⁷ Die Magna Charta könne in der derzeitigen Welt-situation Orientierung und Wegweiserfunktion⁸ übernehmen: „We live in an increasingly insecure world“, wies der Referent auf derzeitige weltweite Krisensituationen hin. „Europe is a continent of shared values“, betonte er. Der Europäischen Wertegemeinschaft könne die Bewältigung aktueller Herausforderungen durch Berücksichtigung von Prinzipien aus der Magna Charta gelingen.

Die Magna Charta könne uns an gemeinsame europäische Werte erinnern, die sich über Jahrhunderte hinweg entwickelt hätten. So ginge der in der Magna Charta enthaltene Grundsatz: „No one is above the law“ ins römische Recht zurück. Krisen und Herausforderungen müsste Europa im Kontext dieser Werte betrachten. Selbst wenn es zu erheblichen Veränderungen käme, könnte uns die Magna Charta helfen: „Magna Charta could help us to minimize our differences, should they arrive.“

Justizsysteme seien in Europa unter Druck geraten wie nie zuvor. So seien in verschiedenen europäischen Ländern einerseits Budgets für Gerichte und Hilfen für Rechtssuchende reduziert, andererseits Gerichtsgebühren erhöht worden. Begründet würden die Veränderungen regelmäßig als notwendig zur europäischen Krisenbewältigung.

1 Zu dem European Circuit heißt es auf der Internetseite www.europeancircuit.com: „The European Circuit is for all advocates delivering and developing our cross-border practices. The Circuit brings together barristers practising European law (in its broadest sense) and barristers working in Europe, as well as European and international lawyers with a connection to the UK. Members also include UK solicitors and in-house counsel dealing with EU law. At our regular events we debate law and practice in the ever-changing international context. Hosted in major European cities, these events offer the perfect opportunity for regional and international advocates to come together.“

2 QC bedeutet Kronanwältin (bzw. Kronanwalt). Es ist die Abkürzung für Queen's Counsel, eine Bezeichnung für besonders erfahrene Rechtsanwälte in England, Wales sowie in einigen anderen Ländern des Commonwealth.

3 Die Magna Charta Libertatum wurde am 12. Juni 1215, d. h. 800 Jahre vor dem 12. Juni 2015, von dem englischen König Johann „ohne Land auf einer Wiese in Runnymede bei Windsor an der Themse vor seinen Baronen“ unterzeichnet, vgl. Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, Verlag C. H. Beck, München 1997, Rn. 272. Der König unterzeichnete die Magna Charta als Vereinbarung mit dem revoltierenden Adel, um Bürgerkrieg zu verhindern.

4 „Zwischen 1220 und 1230 hat Eike von Repgow den Sachsenspiegel geschrieben, zuerst auf Latein, dann in seiner niederdeutschen Sprache, ein ungeheurer Bucherfolg, der weit über Sachsen hinaus verbreitet wurde und bald die Wirkung eines Gesetzbuches hatte. (...) Das Buch hat zwei Teile, Landrecht und Lehnrecht. (...) Ab und zu leuchtet Kritik auf, am deutlichsten beim Hauptproblem der mittelalterlichen Welt, Leibeigenschaft und Sklaverei (Landrecht, 3. Buch, 42. Kapitel, übers. v. Schmidt-Wiegand): „Gott hat den

Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen und ihn durch sein Martyrium erlöst, den einen wie den anderen. Ihm steht der Arme so nah wie der Reiche ... Als man zum erstenmal Recht setzte, da gab es keinen Dienstmann und da waren alle Leute frei, als unsere Vorfahren hier in das Land kamen. Mit meinem Verstand kann ich es auch nicht für Wahrheit halten, daß jemand des anderen Eigentum sein sollte.“ Es erinnert an Florentinus mit seinen Bemerkungen über Naturrecht und antike Sklaverei eintausend Jahre vorher (...).“ Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, Verlag C. H. Beck, München 1997, Rn. 220.

5 Schatzmeister des European Circuit.

6 Committee Member des European Circuit.

7 Vgl. zu deren 800-jährigem Jubiläum

<http://www.tagesschau.de/ausland/magna-carta-103.html>: „Die Magna Charta dient vielen als Projektionsfläche: Ob der britische Bill of Rights von 1689, die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 100 Jahre danach oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 - die jeweiligen Initiatoren berufen sich auf die Magna Carta. Auch die Gründungsväter der Vereinigten Staaten von Amerika, erklärt Heather Rowland, Bibliothekarin bei der Londoner antiquarischen Gesellschaft.“

8 Lesenswert in diesem Zusammenhang: „Magna Charta, Bibel der Freiheit“ von Josef Joffe, <http://www.zeit.de/2015/25/magna-charta-rechtsstaat-zeitgeist>; „Vor 800 Jahren entwarf die Magna Charta den heutigen Rechtsstaat. (...) Die Demokratie ist uns heute heilig. Aber dieser Tempel braucht das Fundament, das 1215 gelegt wurde: den liberalen Rechtsstaat (...).“



Die Magna Charta könne uns jedoch an die große Bedeutung von Justizsystemen und an die Notwendigkeit, Zugang zur Justiz zu bewahren, erinnern.

Die Konferenzteilnehmer diskutierten dazu Praxis, Er-

fahrungen und Lösungsansätze hinsichtlich verschiedener europäischer Länder und amerikanischer Staaten.

Ebenso wurden bei den beiden weiteren Vorträgen anwaltliche Erfahrungen und Beispiele themenbezogen



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

analysiert.

Die englische Anwältin Sarah Crowther und Professor Gerard Dannemann, Professor am Centre for British Studies, trugen zu dem Thema „Expert Evidence of Foreign Law in EU Courts“ insbesondere dahingehende Praxis an englischen und deutschen Gerichten vor. Elementar sei es, Darstellungen von Experten im Kontext des jeweils relevanten Rechtssystems zu verstehen. Nur dann könne man diese angemessen und zieloptimiert einordnen. Die Referenten und Konferenzteilnehmer besprachen länderspezifische Beispiele und tauschten diverse Erfahrungswerte aus der anwaltlichen Arbeit aus.

Der englische Anwalt Clive Freedman QC und die amerikanische Anwältin Pamela Preshnahan referierten zu dem Thema „Mutual Recognition of Decisions and Judgments – What Are the Pitfalls?“ sowohl aus europäischer als auch aus amerikanischer Perspektive. Clive Freedman QC wies darauf hin, dass die Welt wesentlich internationaler geworden ist: „There is now a greater premium to recognition and enforcement of judgment.“ Er führte aus: „The path ahead is likely to be one of change to reflect the fact that what whilst manifest injustice must not be perpetuated, there may be a great deal of injustice

in having to re-litigate the same case in England after it has been decided in a court of competent jurisdiction of another country.“

Die amerikanische Anwältin Pamela Preshnahan trug zu der Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Urteile insbesondere in Amerika und Europa vor. Dabei wies sie auch auf die großen Unterschiede bei der Anerkennung ausländischer Urteile in den verschiedenen Staaten hin. Sinngemäß scherzte sie, wir hätten in Europa verschiedene europäische Länder, und sie hätten in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Urteile verschiedene amerikanische Bundesstaaten. Die Anerkennung in Amerika sei ein „State-by-state enterprise“. Sie stellte den in diesem Kontext relevanten Uniform Foreign Money Judgments Recognition Act aus dem Jahr 1962 und den Uniform Foreign-Country Money Judgments Recognition Act aus dem Jahr 2005 vor.

Der Konferenztag wurde durch einen Empfang in der britischen Botschaft in Berlin abgerundet.

Die Autorin ist Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht sowie Wirtschaftsmediatorin (IHK), www.medienrechtfachanwalt.de.

Sie ist außerdem Sprecherin des AK IT-Recht im Berliner Anwaltsverein.

AUTORENTREFFEN DES BERLINER ANWALTSBLATTS 2015

Zum diesjährigen Autorentreffen am 14.09.2015 waren der Berliner Anwaltsverein, die Rechtsanwaltskammer Berlin, das Versorgungswerk und die Notarkammer Berlin noch vereint und genossen die Gastlichkeit des vormaligen Brandenburger Hofes. Das Treffen ist seit vielen Jahren ein Dankeschön des Berliner Anwaltsvereins an die Autorinnen und Autoren, die Redaktion, den Verleger und sonstige Mitwirkende, die das Blatt wohlwollend begleiten.

Nach der kurzen Einführung durch Rechtsanwalt H.-K. Thiele begrüßte die Schatzmeisterin, Frau Kollegin Dr. Auer, die Anwesenden, dankte ihnen im Namen des BAV und sprach den dringenden Wunsch aus, dass das Berliner Anwaltsblatt auch künftig in angemessener Form mit dem frischen neuen Layout erscheinen solle. Sie forderte die auch anwesenden Mitglieder des Kammervorstands auf, die Kündigung der Mitwirkung am Blatt zum 31.12.2015 nochmals zu überdenken. Mit einem üppigen



Blumenstrauß dankte sie dem langjährigen Redaktionsleiter, Dr. Yersin, für seine erfolgreiche und verdienstvolle Arbeit für das Blatt. Er habe das Berliner Anwaltsblatt in den 15 Jahren seiner Leitung maßgeblich geprägt und sei nun insgesamt 25 Jahre aktiv dabei. Erfreulicherweise wolle er noch weiter als Redakteur zur Verfügung stehen. Der Geschäftsführer des BAV, Kollege Christiani, schloss sich den Dankesworten an und bezog die beiden ausgeschiedenen Redakteure, Eike Böttcher und Thomas Vetter, sowie die übrigen noch verbliebenen Redakteure mit ein.

Kollege Dr. Yersin freute sich über die Dankesworte und lobte die gute Teamarbeit, die in den vergangenen 15 Jahren die Arbeit der Redaktion bestimmte. Er verband dies auch mit einem Dank an die ausgeschiedenen Redaktionsmitglieder Böttcher und Vetter.

Er könne jedoch nicht mit Zufriedenheit in die Zukunft blicken, da die bisherige jahrzehntelange Erscheinungsform durch die Kündigung des Kammervorstands gefährdet sei. Er bekräftigte seine Ansicht, dass der Kammervorstand ohne Befragung der Kammermitglieder die Kündigung nicht hätte aussprechen dürfen. Eine jahrzehntelange Tradition eines Blattes für die gesamte Berliner Anwaltschaft werde so beendet; ein Stück Berliner Anwaltskultur gestrichen. Das elektronische Postfach und die Geld- und Papierersparnis seien keine ausreichende Erklärung. Jahr um Jahr haben die Kammermitglieder mit den Haushaltsbeschlüssen auch für die Mitwirkung am Anwaltsblatt gestimmt. Dies wirke auch noch über den Jahreswechsel hinaus. Die Teilnahme am Anwaltsblatt sei bedeutender als die Einrichtung eines Anwaltszimmers oder eines Anwaltstelefonsuchdienstes, über die die Mitglieder abgestimmt hatten. Die Kammerversammlung würde mit der Kündigung zum 31.12.2015 vor vollendete



TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 6. November 2015

19.00 Uhr

Hotel Kempinski Bristol

Dinner Speech:
Prof. Dr. Thomas Fischer
Vorsitzender Richter am BGH

Abendgarderobe.



HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Donnerstag, 5. November 2015

19.30 – 22.00 Uhr

Kammergericht



Berliner **Anwalts**verein e.V.

per Fax: 030 251 32 63

Ich nehme am Berliner Anwaltessen am 6. November 2015 teil.
Die Kosten von **120 Euro** (Drei-Gang-Menue, inkl. Getränke)
überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.
Bitte platzieren Sie mich nach Möglichkeit an einem Tisch mit/
neben Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt

ja

nein

Ich nehme mit insgesamt ____ Begleitpersonen am Herbstempfang des Berliner
Anwaltsvereins am 5. November 2015 teil. Den Kostenbeitrag in Höhe
von **30 Euro p. P.** überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.

ja

nein

Kontoverbindung:

Berliner Anwaltsverein e.V., Postbank Berlin, IBAN: DE70 1001 0010 0061 5261 01,
BIC: PBNKDEFF, Betreff: „Anwaltstage Vorname/Nachname“

Vor- und Zuname

Tatsachen gesetzt. Aufgaben der Kammer von weitreichender Bedeutung müssen aber der Kammerversammlung vorgelegt werden, und zwar vorher.

Dr. Yersin appellierte daher an die Anwesenden, Präsident Dr. Molnau und Schatzmeister Plaßmann der RAK Berlin, den Vorstandsbeschluss nochmals zu überdenken und trotz der Kündigung den Vollzug des Vorstandsbeschlusses noch für ein Jahr auszusetzen, mindestens aber bis die Kammerversammlung über die Frage der weiteren Mitwirkung am Berliner Anwaltsblatt entschieden hat. Auch die anwesenden Gäste seien aufgerufen mitzuwirken, der „Kampf“ gehe weiter.

BAV

DATENSCHUTZAUDITS UND DATENSCHUTZZERTIFIZIERUNGEN

Arbeitskreis IT-Recht am 15. September 2015

Bei der 6. Sitzung des Arbeitskreises IT-Recht ging es am 15. September 2015 in Berlin um „Datenschutzaudits und Datenschutzzertifizierungen“.

Es referierte Herr Rechtsanwalt Norman Bäuerle, Anwalt mit dem Schwerpunkt IT-Recht, Datenschutzauditor und akkreditierter Datenschutzgutachter für ein Datenschutzgütesiegel. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die lebhafteste Diskussion zwischen den Teilnehmern mit IT-rechtlichem Hintergrund.

Herr Rechtsanwalt Bäuerle erklärte in seinem praxisrelevanten Vortrag: „Bisher gibt es nicht ‚den‘ verbindlichen Datenschutzprüfstandard. Datenschutzaudits unterscheiden sich nach Gegenstand und Adressatengruppen erheblich.“ So könnten Unsicherheiten entstehen, welche Anforderungen im Einzelfall wie zu prüfen seien. „Nicht jeder (angehende) Datenschutzauditor hat die Möglichkeit, mehrere Male mit einem erfahrenen Auditor prüfen zu können, um dahin gehend Erfahrungen zu sammeln“, so Herr Rechtsanwalt Bäuerle.



Der Referent Norman Bäuerle

Es fehlen die erforderliche Transparenz sowie die Vergleichbarkeit der Verfahren und Prüfkriterien. Vor allem bei privaten Anbietern von Zertifizierungsverfahren, die oftmals ihre Prüfstandards nicht offenbaren, sind Prüfumfang und -tiefe für Dritte kaum nachvollziehbar. Der Arbeitskreis IT-Recht bot daher seinen Mitgliedern im Rahmen der Veranstaltung eine Plattform zum Kenntnis- und Erfahrungsaustausch unter Kollegen zu folgenden Themen:

- Arten von Datenschutzaudits (z. B. Produkt/Verfahren, intern/extern);
- Nutzen und Probleme von Datenschutzaudits und Datenschutzzertifizierungen, Regelungsversuche;
- Anforderungen an Zertifizierungsdienste;
- Kriterien von Datenschutzzertifizierungen (Compliance/Datenschutzfreundlichkeit);
- Datenschutz(güte)siegel;
- Datenschutz- und Sicherheitskonzept, Datenschutzanalyse;
- RechtsanwaltIn als DatenschutzauditorIn oder -gutachterIn.

Dabei konnten die Kolleginnen und Kollegen von den Erfahrungen des Referenten aus der Praxis profitieren.

Der 2014 gegründete Arbeitskreis für IT-Recht wird im Rahmen einer Kooperation der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (davit) und des Berliner Anwaltsvereins ausgerichtet. Er ist ein regionaler Zusammenschluss von Berliner Anwältinnen und Anwälten mit Tätigkeitsschwerpunkt im IT-Recht unter dem Dach des Berliner Anwaltsvereins. Die Sitzungen mit Vorträgen zu aktuellen Themen finden in der Regel alle zwei Monate am zweiten Dienstag des Monats um 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin bzw. in der Klosterstr. 64, 10179 Berlin, in den Räumlichkeiten der Inhaus GmbH statt. Sprecher des AK IT-Recht sind Herr Rechtsanwalt Markus Timm, Herr Rechtsanwalt Norman Bäuerle und Frau Rechtsanwältin Amrei Viola Wienen.

Die nächste Veranstaltung des Arbeitskreises ist am 17.11.2015. Herr Rechtsanwalt Daniel Fuchs wird zum Thema „Datenschutzrechtliche Überlegungen zu Kameraüberwachung durch Private im öffentlichen Raum, bei Helmkameras, Dash-Cams etc.“ referieren. Alle interessierten Mitglieder der davit und des BAV sind herzlich zur Teilnahme eingeladen! Eine (FAO-)Fortbildungsbescheinigung wird den teilnehmenden Mitgliedern halbjährlich ausgestellt. Für die Anmeldung zu den Veranstaltungen, Aufnahme in den Verteiler und bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns gern: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Enrico Reiter, Ansprechpartner des AK IT-Recht

BESUCH DER SEOUL BAR ASSOCIATION AM 30.9./1.10.2015 IN BERLIN

Der Vizepräsident Uwe Freyschmidt, Vorstandsmitglied Dr. Reni Maltschew und der Geschäftsführer des BAV, Christian Christiani, empfangen Vertreter der Seoul Bar Association aus Südkorea zu einem zweitägigen Erfahrungsaustausch. Im Mittelpunkt des Interesses der Gäste standen Fragen zur grundsätzlichen Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren in Deutschland (Art. 49b Abs. 2 BRAO und § 4a RVG), zur Rolle der Syndikusanwälte und zu den Erfahrungen mit der Experimentierklausel bei der Juristenausbildung in den 1970er Jahren.

Dr. Reni Maltschew, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Berlin.

V.l.n.r.: Lee Kwang-Soo (Chairmann of the Screening Committee), Dr. Reni Maltschew (Vorstandsmitglied des BAV), Byun Hwan-bong (Director of General Affairs & Secretary General), Uwe Freyschmidt (Vizepräsident des BAV)



4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 4/2015 ist am 20. November 2015

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
21.10.2015 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Strafrecht Die Rüge der fehlerhaften Anklageschrift im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht RA Friedrich H. Humke, Fachanwalt für Strafrecht Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de
27.10.2015 Beginn: 14 Uhr Ende: 17:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ IM GESELLSCHAFTERSTREIT Dr. Reinhard Lutz, Rechtsanwalt, München; Autor des in 4. Auflage im Beck-Verlag erschienenen Handbuch „Der Gesellschaftsstreit“ Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70 EUR; Nichtmitglieder 120 EUR; zzgl. USt. Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
03.11.2015 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Schriftform im Gewerbemietrecht – die ewige Falle Johannes Hofele, Rechtsanwalt Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
04.11.2015 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Erbrecht Testierfähigkeit RA Christina Unterberger & RA Ulrich Nowka Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 02.11.2015)
04.11.2015 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Güterichter Ri'inLG Anne-Ruth Moltmann-Willisch Rechtsprechungsübersicht: RA Roland Weiß Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
05.11.2015 Beginn: 19:30 Uhr Ende: 22 Uhr Ort: Kammergericht Elßholzstraße 30–33 10781 Berlin	HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS Anmeldung per Fax-Formular auf S. 329 in diesem Heft
06.11.2015 Beginn: 19 Uhr Ort: Hotel Kempinski Bristol Kurfürstendamm 27 10719 Berlin	TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN Dinner Speech: Prof. Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am BGH Anmeldung per Fax-Formular auf S. 329 in diesem Heft

12.11.2015

Beginn: 16 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: ADAC Fahrsicher-
heitszentrum
Berlin-Brandenburg
GmbH,
Am Kalkberg 6
14822 Linthe**Arbeitskreis Verkehrsrecht****Fahrsicherheit****ADAC – Fahrsicherheitszentrum**

Kosten: 49,00 Euro pro Person

(bitte beachten Sie, dass die Teilnehmeranzahl auf 20 Personen begrenzt ist)

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de (bis 30.09.2015)

16.11.2015

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin**RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:****AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS****ZUM AMTSHAFTUNGSRECHT****Tomas Damaske, Richter am Kammergericht;****Magnus Radu, Richter am Kammergericht**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

17.11.2015

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin**Arbeitskreis IT-Recht****Datenschutzrechtliche Überlegungen zu Kameraüberwachung durch Private im öffentlichen Raum, bei Helmkameras, Dash-Cams etc.****RA Daniel Fuchs**

Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de

26.11.2015

Beginn: 19 Uhr

Ende: 21 Uhr

Ort: INHAUS GmbH
Klosterstr. 64
10179 Berlin**Arbeitskreis Verwaltungsrecht****Das neue Vergaberecht****Rechtsanwältin Dr. Sabine Wrede M.A. (UC Davis),****BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

02.12.2015

Beginn: 17 Uhr

Ende: 19 Uhr

Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin**DAS BEA KOMMT – IHRE KANZLEI IM DIGITALEN RECHTSVERKEHR****Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, Berlin, Vorstandsmitglied im DAV, Vorsitzende ARGE IT-Recht im DAV (davit); Herausgeberin des Beck'schen****Mandatshandbuchs IT-Recht**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

04.12.2015

Beginn: 15 Uhr

Ende: 17 Uhr

Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin**DIE MIETPREISBREMSE IN DER PRAXIS****Kirsten Metter, Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht, Berlin**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

08.12.2015

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin**RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:****AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS****ZUM VERKEHRSSTRAF- UND OWI-RECHT****Urban Sandherr, Richter am Kammergericht**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

06.01.2016

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Ort: N.N.

Arbeitskreis Arbeitsrecht**Fachanwaltslehrgang/Seminar****Der GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit****RA Ulrich Rigo**

Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

12.01.2016

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

Arbeitskreis IT-Recht**Irgendwie stört jeder im deutschen Internet –****Eine Analyse der Rechtsprechung zur Störerhaftung****RA Nikolaus Betermann**

Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de

19.01.2016

Beginn: 17 Uhr

Ende: 19 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

VORSORGE- UND BETREUUNGSRECHT IN DER PRAXIS**Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin, Mitautor des Beck'schen Kurzkomentars „Erbrecht“**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

21.01.2016

Beginn: 13 Uhr

Ende: 18 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

**UPDATE ZWANGSVOLLSTRECKUNG 2016
(NATIONAL UND INTERNATIONAL)****Dieter Schüll, Bürovorsteher und Inkasso-Spezialist, Düren**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder (und ihre RENOs):

60 EUR; Nichtmitglieder 90 EUR; zzgl. USt.

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

26.01.2016

Beginn: 17 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

AKTUELLES ZIVILPROZESSRECHT**Björn Retzlaff, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin**

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60 EUR; Nichtmitglieder 90 EUR; zzgl. USt.

Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

**Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen.
Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer.
Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.
Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de**

**11. JAHRESTAGUNG
DES INSTITUTS FÜR ANWALTSRECHT DER
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN**



**„Berufsrecht und Berufspraxis des Rechtsanwalts –
Aktuelle Entwicklungen und der Einfluss Europas“**

- Termin:** Freitag, 30. Oktober 2015, 9.00 – 17.15 Uhr
- Veranstaltungsort:** Senatsaal der Humboldt-Universität zu Berlin,
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
- Tagungsleitung:** Prof. Dr. Reinhard Singer, Berlin
RAin Dr. Doris Geiersberger, Präsidentin des AGH
Mecklenburg-Vorpommern
- Tagungsbeitrag:** 60 Euro
- Anmeldung:** über das Anmeldeformular, das auf der Internetseite des
Institutes für Anwaltsrecht abrufbar ist
www.ifa.hu-berlin.de

Auszug aus dem Programm:

- RAin Dr. Heike Lörcher, BRAK Brüssel
Die europäische Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts
- Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle
Die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung
- Prof. Dr. Gerhard Wagner, Berlin
**Die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucher-
angelegenheiten und ihre Umsetzung in Deutschland**
- RA Prof. Dr. Volker Römermann, Berlin/Hannover
Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht
- Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
**Der Fremdbesitzverbot und andere Beschränkungen für anwaltliche
Berufsausübungs-gesellschaften im Lichte internationaler Entwicklungen**
- Jakob Weberstaedt, Berlin
Alternative Business Structures (ABS) und ihre Zulassung in Deutschland

DER ELEKTRONISCHE VERSAND VOM SOZIALGERICHT BERLIN

FRAGEN AN DR. MICHAEL GÄDEKE,
WEITERER AUFSICHTSFÜHRENDE RICHTER, SOZIALGERICHT BERLIN, ÜBER DAS PROJEKT proERV/eAKTE AB 2016

Kammerton: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz reagiert auf den Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches mit dem Projekt proERV/eAkte. Was bedeutet dies für das Sozialgericht Berlin?

Dr. Gädeke: Das Sozialgericht arbeitet intensiv in dem von Senator Thomas Heilmann angestoßenen Rahmenprojekt proERV/eAkte mit. Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten hat der Gesetzgeber einen ambitionierten Zeitplan vorgegeben, welcher mit der Einführung des beA am 1. Januar 2016 seinen ersten Meilenstein erreicht. Da der elektronische Rechtsverkehr in Berlin bereits seit 2010 zu allen Berliner Gerichten eröffnet ist und mit der Einführung des beA mit noch stärker ansteigenden Eingängen im elektronischen Rechtsverkehr zu rechnen ist, hat die Präsidentin des Sozialgerichts Sabine Schudoma ein Einführungsvorhaben am Sozialgericht initiiert. In diesem arbeiten über 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Beschäftigtengruppen in neun Vorhabenteams mit. Wichtigstes Ziel ist, dass alle Kammern des Sozialgerichts bis voraussichtlich Ende 2016 auch elektronisch versenden. Gleichzeitig soll der Import der elektronischen Nachrichten sowie der Faxe in das am Sozialgericht verwendete Fachverfahren EUREKA-Fach weitestgehend automatisiert und die Digitalisierung der verbleibenden Posteingänge vorangetrieben werden. Am Ende sollen Arbeitsabläufe feststehen, bei denen der Postverkehr ganz überwiegend digital bewältigt wird. Dies stellt für das Sozialgericht eine gewaltige Herausforderung dar.

Welche konkreten Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren hat es, wenn eine Kammer des Sozialgerichts elektronisch versendet?

Vorerst werden sich ausschließlich die Übermittlungswege vom Sozialgericht zu den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ändern: statt im Briefkasten wird die Post vom Sozialgericht in Zukunft regelmäßig im besonderen elektronischen Anwaltspostfach landen. Die gute alte papierne Gerichtsakte hat damit aber nicht gleich ausgedient. Wann die verbindliche und alleinige elektronische Gerichtsakte eingeführt wird, steht noch nicht fest. Maßgeblich bleibt vorerst die Papier-

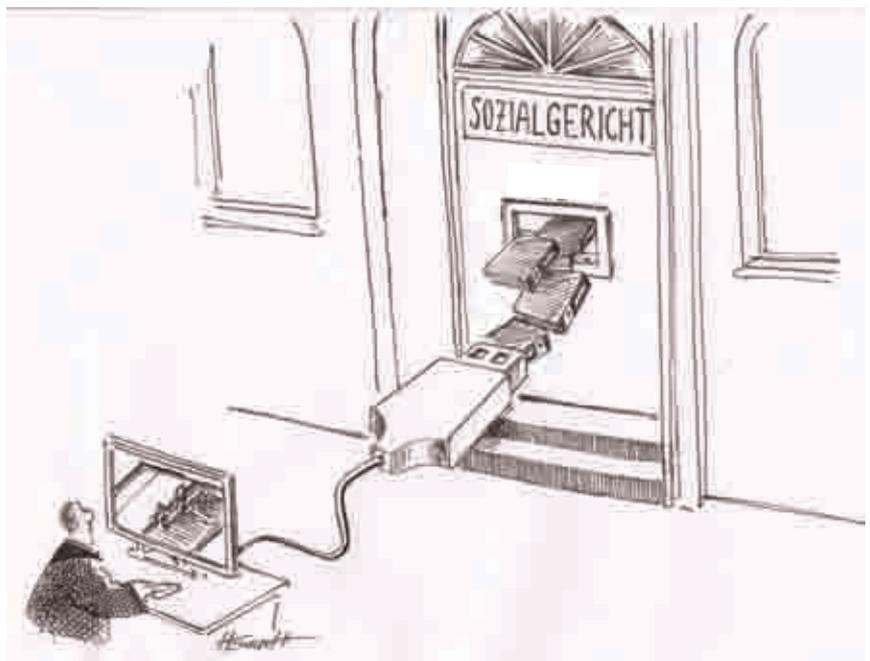
rakte, die elektronische Akte wird bis auf weiteres als Duplex-Akte geführt.

Ab welchem Zeitpunkt werden die Kammern des Sozialgerichts elektronisch versenden?

Ab Ende Oktober / Anfang November 2016 werden zunächst fünf Geschäftsstellen elektronisch versenden. Es ist geplant, die Anzahl anschließend auf zwanzig zu erhöhen und Ende 2016 sollen alle Geschäftsstellen auch elektronisch versenden. In der Anfangszeit – wenigstens bis Mitte 2016 – wird das Sozialgericht nur mit denjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten elektronisch kommunizieren, die auch selbst das EGVP bzw. das beA nutzen. Bevor wir über das beA an alle übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden, werden wir die Entwicklung sorgfältig beobachten und dies in jedem Fall auch kommunizieren. In Kürze wird es auf der Homepage des Sozialgerichts weitere Informationen und ein kurzes Merkblatt geben.

Versendet das Sozialgericht dann auch die regelmäßig beigezogenen Verwaltungsakten, die die Anwälte in der Regel einsehen, elektronisch?

Die Verwaltungsträger sind unterschiedlich weit mit der Digitalisierung ihrer Verwaltungsvorgänge bzw. -abläufe. Vorerst gehen wir davon aus, dass die Träger uns durchweg Papierakten und gegebenenfalls zusätzlich elektronische Akten übersenden werden. Eine Digitalisierung der beigezogenen Verwaltungsvorgänge kann



vom Sozialgericht nicht erbracht werden. Außerdem ist ein bundesweites Akteneinsichtsportal geplant, das Sozialgericht möchte dem nicht vorgreifen. Die Akteneinsicht wird so vorerst weiterhin in den Papier-Verwaltungsvorgang genommen.

Wie wird mit den Gutachtern kommuniziert, die regelmäßig die Gerichts- und ggf. die Verwaltungsakten zur Gutachtenerstellung erhalten?

Die Gutachter stellen - wie etwa auch behandelnde Ärzte, die um Befundberichte ersucht werden, - eine Schwachstelle des geplanten elektronischen Gerichtsverfahrens dar, da für diese keine Pflicht zur elektronischen Einreichung statuiert ist. Da diese Eingänge aber dauerhaft in Papierform eingehen werden, ist im Rahmen des Einführungsvorhabens die Digitalisierung auch von Gutachten und Befundberichten vorgesehen. Allerdings werden nicht sofort alle Gutachten und Befundberichte digitalisiert werden. Bei einem so großen Gericht wie dem Sozialgericht Berlin mit über 140 Richtern und über 350 Be-

schäftigten insgesamt müssen die Arbeitsabläufe sorgfältig entwickelt, erprobt und dann eingeführt werden. Das gilt in besonderem Maße für die Digitalisierung durch Scannen.

Rechnen Sie damit, dass sich durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs die Verfahrensdauer beim Sozialgericht relevant verkürzt?

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird sich vorerst nicht nennenswert auf die Verfahrensdauer auswirken. Welche Auswirkung die Digitalisierung der Arbeitsabläufe langfristig hat, lässt sich momentan nur schwer prognostizieren.

Wird auch die Berliner Sozialverwaltung parallel dazu den elektronischen Rechtsverkehr einführen?

Das Sozialgericht fragt derzeit von allen Verwaltungsträgern ab, wie weit sie mit dem elektronischem Rechtsverkehr und der elektronischer Aktenführung sind. Daher kann ich dazu noch nichts Genaues sagen. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 besteht für die Behörden die Pflicht, mit dem Sozialgericht elektronisch zu kommunizieren.

WICHTIGE INFORMATION ZUM BEA FÜR KAMMERMITGLIEDER, DIE IHRE KANZLEI IN DEN BEZIRK EINER ANDEREN RAK VERLEGEN

Mit Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 31.08.2015 wurde Ihnen bereits unter Ihrer bisherigen Kanzleianschrift Ihre persönliche Antragsnummer für die Bestellung der beA-Sicherheitskarte übersandt. Bei einem Kammerwechsel ändert sich mit Aufnahme in die Kammer die Antragsnummer, so dass Sie ein neues Schreiben von der Bundesrechtsanwaltskammer erhalten mit einer neuen persönlichen Antragsnummer.

Bitte warten Sie dieses Schreiben ab und bestellen Sie Ihre beA-Sicherheitskarte mit der neuen Antragsnummer.

Sollten Sie bereits eine beA-Sicherheitskarte bestellt haben, so bedarf es Ihrerseits keiner Stornierung des Bestellprozesses. Die Bundesnotarkammer als Kartenhersteller erhält Ihre neuen Kanzleidaten von der Bundesrechtsanwaltskammer und in diesem Moment wird Ihr Bestellvorgang mit der alten Antragsnummer gelöscht. Sie müssen daher, auch wenn Sie bereits eine beA-Karte mit weiteren Produkten bestellt haben, einen neuen Bestellvorgang unter Ihrer neuen persönlichen Antragsnummer aufgeben.

JUGENDAMT STEGLITZ-ZEHLENDORF SUCHT UNTERSTÜTZUNG FÜR FLÜCHTLINGE

Das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf, das für Gesamtberlin zentral die Amtsvormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge führt und den Familiengerichten zur Zeit möglichst schnell ehrenamtliche Vormünder vorschlägt, hat darauf hingewiesen, dass viele Flüchtlinge und Vormünder Beratungsbedarf haben.

Das Jugendamt fragt daher, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit sind, in ausländer- und asylrechtlichen aber auch in anderen rechtlichen Fragen eine Beratung pro bono anzubieten.

Wer dies anbieten möchte, kann sich per E-Mail wenden an Antje.Boeker-Woehlert@ba-sz.berlin.de

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstr. 9, 10179 Berlin,
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99,
www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

Der Newsletter der RAK Berlin kann abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#)

ALLES ÜBER DAS BEA

Auf der Informationswebseite der BRAK zum besonderen elektronischen Postfach (beA) unter www.beA.brak.de

finden sich umfassende Auskünfte rund um die neuen digitalen Postfächer, die ab 01.01.2016 alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besitzen werden.

Zwölf Berliner Kammern und berufsständische Vereinigungen haben am 14.09.2015 mit der folgenden, gemeinsamen Erklärung an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages appelliert, dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten nicht zuzustimmen.
Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte die Initiative für die gemeinsame Erklärung ergriffen.



BERLINER KAMMERN UND BERUFSSTÄNDISCHE VEREINIGUNGEN FORDERN: KEINE SPEICHERUNG DER VERKEHRS- UND STANDORTDATEN VON BERUFSGEHEIMNISTRÄGERN!

Die unterzeichnenden Berufskammern und berufsständischen Vereinigungen vertreten die Interessen von mehr als 75.000 Berliner Berufsträgerinnen und Berufsträgern. So unterschiedlich die Berufe unserer Mitglieder auch sind – allen gemeinsam ist, dass sie Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch sind. Danach ist es verboten, Geheimnisse, die im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurden, zu offenbaren. Diese strafbewehrte Verpflichtung besteht zum Schutz des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses zu unseren PatientInnen und MandantInnen.

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten“ sieht jedoch vor, dass auch die Verkehrs- sowie Standortdaten unserer Mitglieder gespeichert werden sollen. Lediglich die Verwertung dieser Daten soll dann, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 Strafprozessordnung besteht, ausgeschlossen sein.

Wir appellieren an Sie:

- **Stimmen Sie dem Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten“ nicht zu.**
- **Verhindern Sie insbesondere die geplante Spei-**

cherung der Verkehrs- sowie Standortdaten aller Berufsgeheimnisträger.

Unabhängig von einer Verwertung stellt bereits die Speicherung der Daten eine nicht zu akzeptierende Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses und damit des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses dar. Die Speicherung der Daten ermöglicht z.B. die Erstellung aussagekräftiger individueller Persönlichkeits- und Bewegungsprofile und die Aufdeckung von Entscheidungsabläufen. Ob, wann oder wie lange jemand z.B. mit einem Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt oder Steuerberater Kontakt aufgenommen oder sich in dessen Praxis aufgehalten hat, unterliegt bereits dem Berufsgeheimnis und muss ohne jede Ausnahme vertraulich bleiben. Zudem entsteht bereits durch das Bewusstsein über eine Speicherung der Kontaktaufnahme das Gefühl von staatlicher Überwachung und Kontrolle, das dazu führen kann, dass der oder die Betroffene eine Kontaktaufnahme unterlässt.

Der freie, ungehinderte und vertrauliche Zugang zu medizinischer Versorgung, rechtlicher und wirtschaftlicher Beratung sowie Vertretung muss jedoch uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die Gewährleistung eines ungestörten und vor staatlicher Kontrolle geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsgeheimnist-

rägern und ihren PatientInnen und MandantInnen ist essentiell für ein funktionierendes Gesundheitssystem und eine funktionierende Rechtspflege.

Der aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend gebotene Schutz der Berufsgeheimnisträger kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Daten aller Berufsgeheimnisträger nicht von der Speicherpflicht erfasst werden. Die Behauptung, eine Ausnahme von der Speicherung sei nicht möglich, ist falsch! Denn der Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die Daten von Einrichtungen und Personen, die telefonische Beratungen in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht gespeichert werden dürfen. Dafür wird bei den zur Datenspeicherung verpflichteten Telekommunikationsanbietern eine Liste geführt, aus der sich die von der Speicherpflicht ausgenommenen Einrichtungen und Personen ergeben.

Dass es technisch möglich ist, definierte Anschlüsse besonders zu behandeln, ergibt sich auch aus dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG).

Nach § 5 PTSG sind die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, in Krisenfällen den Betrieb von Anschlüssen und Verbindungswegen der dort genannten Telekommunikationsbevorrechtigten vorrangig sicherzustellen. Dazu gehören u.a. Aufgabenträger im Gesundheitswesen, z.B. Apotheken und Arztpraxen.

Alle Kammern der Berufsgeheimnisträger führen ständig aktualisierte elektronische Verzeichnisse, aus denen sich die Zugehörigkeit zum Beruf und die jeweiligen Kommunikationsdaten ergeben. Diese Verzeichnisse können problemlos genutzt werden, um für alle Berufsgeheimnisträger eine Erhebung der Daten auszuschließen.

Bitte bedenken Sie: Auch der Europäische Gerichtshof hat in einer Vorratsdatenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gesehen, wenn sie keine Ausnahme von der Speicherpflicht für Personen vorsieht, deren Kommunikation dem Berufsgeheimnis unterliegen (EuGH, Urteil v. 08.04.2014, NJW 2014, 2169).

BVERFG ZUR GELDWÄSCHE DURCH ANNAHME BEMAKELTEN GELDES ALS RECHTSANWALTSHONORAR

Das BVerfG stellt nunmehr klar, dass auch der Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB im Fall der Honorarannahme durch Strafverteidiger verfassungskonform auszulegen ist.

Zum Verschaffungstatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB hat das BVerfG bereits im Jahr 2004 entschieden, dass dieser verfassungskonform einschränkend auszulegen ist. Danach könne die Annahme eines Honorars durch einen Strafverteidiger nur dann strafbar sein, wenn er im Zeitpunkt der Annahme sichere Kenntnis von der Herkunft des Geldes aus einer Katalogtat habe. Leichtfertigkeit oder bedingter Vorsatz genüge nicht.

Die in dem damaligen Urteil getroffenen systematischen Erwägungen überträgt das BVerfG nun auf § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB, um den Belangen und der spezifischen Situation der Strafverteidiger insbesondere im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant Rechnung zu tragen. Die Restriktionen, die das BVerfG zu § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB im subjektiven Tatbestand für erforderlich erachtet hat, stellen auf die Kenntnis des Strafverteidigers von der deliktischen Mittelherkunft ab. Diese würden weitgehend leerlaufen, wenn im Hinblick auf die Tatbestandsvariante des Gefährdens oder Vereitelns der Sicherstellung, die durch den Geldfluss objektiv mitverwirklicht wäre, einschränkungslos bedingter Vorsatz bezüglich der Herkunft des Vermögens oder gar Leichtfertigkeit genügten. Wie die verfassungskonforme Auslegung im Einzelnen zu verwirklichen ist, bleibt allerdings den Fachgerichten vorbehalten.

Dennoch hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da die gerügte Verletzung des Art. 12 GG den verfassungsprozessualen Darlegungsanforderungen nicht genügte und auch die Rüge

der Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG keinen Erfolg hatte.

BVerfG, Beschl. v. 28.07.2015 – 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2573/14, 2 BvR 2571/14

WWW.RAK-BERLIN.DE

Auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin finden sich im offenen Mitgliederbereich unter *Skripten und Links* Informationen zur Geldwäscheproblematik. Es wird dort verlinkt auf das im Kammerton 7/8-2015 erschienene **Interview mit RA Frank Johnigk, Geschäftsführer und Geldwäscherbeauftragter der BRAK über das Geldwäscherisiko und die Entgegennahme von Schecks**. Weiterhin findet sich ein Link auf den in der **Neuen Justiz, Heft 4/2015**, erschienenen **Artikel von RA Dr. Erik Kraatz über Geldwäscherisiken für Anwälte**.

TERMINE

Am 27.11.2015, 9.00 - 17.00 Uhr, bietet die RAK Berlin wieder das Seminar **„Klares Deutsch für Juristen“** mit Michael Schmuck, RA und Journalist an. Unter den zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen, die die RAK in Kooperation mit dem DAI anbietet, sei auf das **Update RVG 2015** am 06.11.2015, 13.00 - 18.30 Uhr, und auf die Veranstaltung u.a. zur **Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen** am 26.11.2015, 14 - 19.30 Uhr hingewiesen. Details auf Seite 341.

WUSSTEN SIE SCHON?

DAS UMGEHUNGSVERBOT BEI VERWEIGERTER MITWIRKUNG AN DER ZUSTELLUNG VON RA ZU RA

Mit Urteil vom 17.03.2014 hat das Anwaltsgericht Düsseldorf (3 EV 546/12 T) die Anwendbarkeit des § 14 BORA auf die Zustellung von RA zu RA unter Hinweis auf eine fehlende Kompetenz der Satzungsversammlung verneint. Die Entscheidung wurde durch den AGH Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 07.11.2014 (2 AGH 9/14) bestätigt. Die Entscheidung des BGH steht noch aus.

Als mittelbare Folge dieser Entscheidungen erreichen die Rechtsanwaltskammer Berlin zunehmend Anfragen und Beschwerden, welche sich mit den Reaktionsmöglichkeiten auf eine verweigerte Mitwirkung befassen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin setzt hiesige Verfahren bis zur Entscheidung des BGH aus.

Nach bisheriger anwaltsgerichtlicher Rechtsprechung war der beauftragte Rechtsanwalt/die beauftragte Rechtsanwältin grundsätzlich gemäß § 14 BORA verpflichtet, bei ordnungsgemäßen Zustellungen untereinander an dem vereinfachten Zustellverfahren teilzunehmen, mithin das entsprechende Empfangsbekanntnis zu erteilen. Nur in den Fällen, in denen seitens der Mandantschaft keine Zustellbevollmächtigung erteilt worden war, konnte die Mitwirkung an einer (ansonsten) ordnungsgemäßen Zustellung verweigert werden. Da es in diesen Fällen an einer anwaltlichen Vertretung im Hinblick auf die Entgegennahme von Zustellungen fehlte, war der Weg für eine Zustellung direkt an die Gegenseite eröffnet.

Die neue Situation ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass nunmehr nach Ansicht des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des AGH Nordrhein-Westfalen die Mitwirkung

an nur einer bestimmten Form der Zustellung verweigert werden kann. Eine solche, ausschließlich auf die Erteilung eines Empfangsbekanntnisses bezogene Verweigerung rechtfertigt nicht die Annahme, dass es dem verweigernden Kollegen/der verweigernden Kollegin - über die fehlende Befugnis zur Empfangsbekanntniserteilung hinaus - an der Zustellbevollmächtigung fehlt. Die Zustellung hat daher grundsätzlich weiterhin an den gegnerischen Kollegen/die gegnerische Kollegin (zum Beispiel per PZU) zu erfolgen; mit einer direkten Zustellung an die Gegenseite würde im Regelfall gegen das Umgehungsverbot des § 12 BORA verstoßen werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Verweigerung, ein Empfangsbekanntnis zu erteilen, nicht zwangsläufig ausdrücklich erfolgen muss. Sofern davon ausgegangen wird, dass sich die Regelung des § 14 BORA nicht auf die Zustellung von RA zu RA erstreckt, kann auch keine Verpflichtung zur Reaktion gemäß § 14 Satz 2 BORA bei Verweigerung der Mitwirkung gegeben sein. Allerdings kann bei Ausbleiben jeglicher Reaktion im Einzelfall eine Gefahr-in-Verzug-Situation entstehen, die eine direkte Zustellung an die Gegenseite rechtfertigt (§ 12 Abs. 2 BORA). Eine Mitteilung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BORA hat in diesen Fällen zu erfolgen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Umgehungsverbot unabhängig davon zu beachten ist, welche Auffassung zur Reichweite des § 14 BORA höchstrichterlich bestätigt werden wird. Das Vorliegen eines (etwaigen) berufsrechtlichen Verstoßes auf Seiten des Gegenanwalts/der Gegenanwältin rechtfertigt in keinem Fall die Umgehung einer anwaltlichen Vertretung.

WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2015

Die „Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf. Im Jahr 2014 konnte die Hilfsskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 112.325,00 Euro an 213 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfsskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Das Spendenkonto der Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg,
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum der Hilfsskasse Notfälle zu nennen, um Betroffenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Alter, schnell helfen zu können.

NEUE SCHLICHTERIN

Am 10.09.2015 fand anlässlich der Übergabe des Amtes der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Feierstunde statt. Monika Nöhre, ehemalige Präsidentin des Kammergerichts Berlin, tritt die Nachfolge von Dr. h. c. Renate Jaeger an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidete und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war.

Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet.

Im Rahmen des Programms hielt die amtierende Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg eine Festrede zum Thema „Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – wieviel Justiz braucht die Schlichtung“, die in der kommenden Ausgabe der BRAK-Mitteilungen (Heft 5/2015) abgedruckt sein wird.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI November 2015

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der RAK Berlin:
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE Klares Deutsch für Juristinnen und Juristen

27.11.2015 · Fr. 9.00–17.00 Uhr
RAK Berlin · 100,- €
Michael Schmuck, RA, Journalist

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim DAI:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT Privates Bankrecht 2015

– Teil 2: Anlageberatung, Kapitalanlage-
finanzierung, Rechtsdurchsetzung
6.11.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am
Kammergericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT Aktuelles Familienrecht 2015: FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht

19.–20.11.2015
Do. u. Fr. jeweils 9.00–18.00 Uhr · DAI Berlin
Esther Caspary, RAin, FAin für Familien-
recht, Berlin; Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter
am Oberlandesgericht Düsseldorf
295,- € · 15 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTS- SCHUTZ/IT-RECHT/URHEBER- UND MEDIENRECHT

Ausgewählte Fragen des Domainrechts
24.11.2015 · Di. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Hans-Michael Prange, RA, FA für
Gewerblichen Rechtsschutz, FA für
Informationstechnologierecht, Düsseldorf
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

IT-RECHT/URHEBER- UND MEDIENRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht
10.11.2015 · Di. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Jochen Marly, Universitäts-
professor, Technische Universität Darmstadt
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

21.11.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Update RVG 2015

6.11.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Herbert P. Schons, RA und Notar, FA für
Verkehrsrecht, Duisburg
100,- € · 5 Zeitstunden

MEDIZINRECHT

Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht

13.–14.11.2015
Fr. u. Sa. jeweils 9.00–18.00 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Thomas Clemens, Richter am
Bundessozialgericht i. R., Honorarprofessor
der juristischen Fakultät der Universität
Tübingen, Kassel; Prof. Dr. Michael Quaas,
M.C.L., RA, FA für Medizinrecht, FA für
Verwaltungsrecht, Richter im Senat für
Anwaltssachen beim BGH, Stuttgart
295,- € · 15 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

Die Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen und andere aktuelle Fragen des Sozialversicherungsrechts

26.11.2015 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Jürgen Brand, RA, Hagen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Sozialrecht kompakt 2015 – Teil 1

27.11.2015 · Fr. 8.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Tobias Aubel, Richter am Landessozial-
gericht, Essen; Dr. Jürgen Brand, RA, Hagen;
Susanne Pfulmann-Riggert, RAin und No-
tarin, FAin für Sozialrecht, FAin für Familien-
recht, Neumünster; Stephan Rittweger, Vors.
Richter am Landessozialgericht, München
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag bei Gesamtbuchung
(Teil 1 & 2): 295,- €

SOZIALRECHT/ARBEITSRECHT

Sozialrecht kompakt 2015 – Teil 2: Praxisschwerpunkte Arbeits- und Sozial- recht, Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand – sozialrechtliche Regelungen im SGB III, SGB V und SGB VI

28.11.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Bettina Schmidt, RAin, FAin für Sozialrecht,
FAin für Arbeitsrecht, Bonn
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag bei Gesamtbuchung
(Teil 1 & 2): 295,- €

STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Bilanzkunde für Juristen

16.–17.11.2015 · Mo. 9.00–17.00 Uhr,
Di. 9.00–13.30 Uhr · DAI Berlin
Friedrich Graf von Kanitz, RA, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, Köln
245,- € · 10,5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht

18.11.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Wolfgang Angster, Oberstaatsanwalt,
Ravensburg; Klaus Martin Rogg, RA, FA für
Strafrecht, Ravensburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

TRANSPORT- UND SPEDITIONS- RECHT/VERSICHERUNGSRECHT

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht – Teil 3

25.11.2015 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Armin Walther, RA, FA für Transport- und
Speditionsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

7.11.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Johann Weber, Vors. Richter am
Verwaltungsgericht a. D., Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Aktuelle Entwicklungen im Beamtenrecht

25.11.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Johann Weber, Vors. Richter am
Verwaltungsgericht a. D., Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die genannten Kostenbeiträge gelten nur
für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)
Voltairestraße 1
10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin
– Geschäftsstelle – (RAK Berlin)
Littenstraße 9 (4. Etage)
10179 Berlin

AKTUELLE URTEILE BERLINER GERICHTE IN LEITSÄTZEN

AUSLAGENENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN DES NEBENKLÄGERS IM REVISIONSVERFAHREN

Hat das Revisionsgericht bei der Verwerfung der Revision des Angeklagten eine Entscheidung über die Überbürdung im Revisionsrechtszug entstandener notwendiger Auslagen des Nebenklägers auf den Angeklagten versäumt, kommt eine nachträgliche Ergänzung dieser Entscheidung im Verfahren nach § 33a StPO nicht schon deshalb in Betracht, weil das Gericht die Existenz des Nebenklägers übersehen hat, sondern nur dann, wenn es wirklich einen Gehörsverstoß begangen hat. Ein solcher Verstoß ist gegeben, wenn sich der Nebenkläger an dem Revisionsverfahren tatsächlich beteiligt hat, indem er sich jedenfalls zur Frage der Auferlegung seiner Auslagen auf den Angeklagten geäußert hat, was konkludent in dem Antrag liegen kann, die Revision des Angeklagten zu verwerfen.

Kammergericht, Beschluss vom 24.06.2015 – Az.: (4) 161 Ss 68/15 (75/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

LEGALPROGNOSE GEM. § 56 ABS. 1 STGB

Hat das Tatgericht über die Frage der Aussetzung der Vollstreckung mehrerer aussetzungsfähigen, untereinander nicht gesamtstrafenfähiger Gesamtfreiheitsstrafen gegen denselben Angeklagten zu entscheiden, so muss die gemäß § 56 Abs. 1 StGB erforderliche Legalprognose angesichts der identischen Prognosegrundlagen einheitlich erfolgen.

Kammergericht, Beschluss vom 29.07.2015 – Az.: (3) 121 Ss 66/15 (43/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

GEFANGENENVEREINIGUNG KEINE GEWERKSCHAFT

Das Arbeitsverhältnis zwischen Gefangenen und der Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Das Recht der Vollzugsbehörde, die Arbeit von Gefangenen auszugestalten (Direktionsrecht), folgt aus §§ 37, 41 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

Gefangene im geschlossenen Vollzug sind keine Arbeitnehmer im Sinne des § 5 ArbGG; ihnen steht insoweit das Recht auf Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) nicht zu.

Kammergericht, Beschluss vom 29.06.2015 – Az.: 2 Ws 132/15 Vollz. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

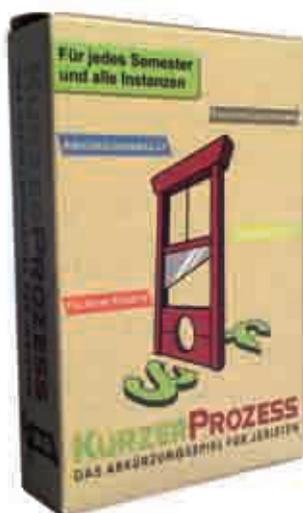
AKTENEINSICHT

Dem einem Zeugen nach § 68b StPO beigeordneten Rechtsanwalt steht ein Recht auf Akteneinsicht in die Vernehmungsprotokolle dieses Zeugen nicht zu.

Kammergericht, Beschluss vom 14.08.2015 – Az.: 3 Ws 397/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2-WOCHEN-FRIST – § 25 A STVG

Die eine Überbürdung der Kosten und Auslagen nach § 25 a Abs. 1 StVG voraussetzende Befragung des Fahrzeughalters hat grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Auf ein etwaiges – in der Regel nur den Fahrer, aber nicht den Halter erreichendes – schriftliches Verwarnungsgeldangebot am Fahrzeug (sog. „Windschutzscheibenverwarnung“) kann nicht abgestellt werden. Voraussetzung für die Kostenfolge des § 25 a Abs. 1 Satz 1 StVG ist vielmehr die rechtzeitige Zusendung des Anhörungs-



KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **“Abkürzungssalat”**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **“Falsche Fährte”** locken und zählen Sie den **“Faktencountdown”** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
“Quizchampion”

bogens, d. h. dessen Zugang innerhalb von zwei Wochen (vgl. auch AG Würzburg VM 1989, 87, 88; a. A.: König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., 2015, § 25 a StVG, Rdnr. 7 m. w. N.).

Amtsgericht Tiergarten, Beschluss vom 04.08.2015 – Az.: (290 OWi) (675/15); Leitsatz des RiAG Ulrich Kujawski.

STELLVERTRETUNG, ANTRAGS- UND KLAGEBEFUGNIS IN STRAFVOLLZUGSVERFAHREN

Sieht die Satzung eines Vereins (hier der Organisation „Gefangenen-Gewerkschaft“) die Gesamtvertretung durch zwei Vorstandsmitglieder vor, ist eine durch den Vorstand erteilte Ermächtigung zur Alleinvertretung nichtig.

Ein Antrag i.S.d. § 109 StVollzG, der von einem nicht wirksam bevollmächtigten Vorstandsmitglied im Namen eines Vereins gestellt wurde, ist unzulässig.

Kammergericht, Beschluss vom 13.07.2015 – Az.: 2 Ws 140/15 Vollz. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

EXEQUATURVERFAHREN

1. Für die nach deutschem Recht im Exequaturverfahren festzusetzende Sanktion ist grundsätzlich die Höhe der ausländischen Sanktion verbindlich; eine Anpassung des Strafmaßes nach deutschem Strafzumessungsrecht ist nicht möglich.

2. Im Rahmen der vom Exequaturgericht nach § 54 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz IRG eigenständig vorzunehmenden rechtlichen Einordnung der Tat nach deutschem Recht ist für die Bestimmung des Höchstmaßes die abstrakte Strafdrohung der in Betracht kommenden deutschen Tatbestände maßgeblich. Hierbei sind u.a. auch die für besonders schwere Fälle vorgesehenen Strafrahmen zu beachten.

Kammergericht, Beschluss vom 16.07.2015 – Az.: 4 Ws 61/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Klares-Juristendeutsch.de

im Büro-am-Turm.Berlin
Kommunikation & Recht

ANHÖRUNG DURCH BEAUFTRAGTEN RICHTER IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Wenn zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Fortdauer einer Unterbringung die Strafvollstreckungskammer einen Untergebrachten in seiner aktuellen Besetzung zuvor nicht angehört hat, sich zudem seit der letzten Anhörung die Sachlage wesentlich geändert hat und die prognostische Beurteilung schwierig und problembehaftet ist, scheidet eine Übertragung der mündlichen Anhörung auf den beauftragten Richter aus.

Kammergericht, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 2 Ws 172/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

GEGENSTANDSWERT BEI TOTALSCHADEN: UNGEKÜRZTER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT ZÄHLT

Der Gegenstand der anwaltlichen Gebühren für die vorgerichtliche Tätigkeit richtet sich bei einem infolge eines Unfalls eingetretenen Totalschadens am Fahrzeug nach der Höhe des Schadens zum Unfallzeitpunkt. Daher ist auf den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs abzustellen, ohne dass ein zu realisierender Restwert abzuziehen ist.

LG Aachen, Urteil vom 18.12.2014 – Az.: 10 O 308/14.



ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

Informationen für Rechtsanwälte.

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA-MICRO

ÜBERDEHNUNG ZIVILRECHTLICHER HANDLUNGSFREIHEIT DES STAATES IM SOZIALRECHT?

Aufrechnung des Jobcenters zu Lasten rechtsanwaltlicher Vergütung



RAin Dr. Sabine Berghahn

In jüngerer Zeit sind einige Jobcenter – auch und gerade in Berlin – dazu übergegangen, bei erfolgreichen sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren von SGB II-Leistungsbeziehenden die Kostenerstattungsansprüche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, die sie selbst anerkannt haben, gegen Erstattungsforderungen gegenüber Mandant/inn/en aufzurechnen. Ähnliches gilt auch für die Kostenabrechnung bei sozialgerichtlichen Klageverfahren.

ZIVILRECHTLICHE AUFRECHNUNG INMITTEN DES SOZIALRECHTLICHEN VERFAHRENS?

Die Jobcenter berufen sich – mit grundsätzlicher Rücken- deckung durch die Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anlage 5 zu „Rechtsschutz im SGB II. Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz“) – auf die §§ 387 ff BGB und sehen sich als den Mandant/inn/en und ihren Rechtsanwälten gleichgeordnet, d. h. sie führen nach eigener Ansicht eine Erfüllung ihrer Forderungen auf zivilrechtlichem Wege herbei. Dabei stammen die aufgerechneten Rückzahlungsforderungen unstrittig aus einem sozialrechtlichen Rechtsverhältnis; zugrunde liegen muss jeweils ein bestandskräftig gewordener (Aufhebungs- und) Erstattungsbescheid gegen die Mandantschaft. Der erfolgreiche Widerspruch, für den der Mandant – oder bei Vorausabtretung die rechtsbevollmächtigte Person – die Kosten der Rechtswahrnehmung gemäß § 63 SGB X erstattet verlangt, hat in der Regel mit den Rück- erstattungsforderungen des Jobcenters nichts zu tun. Das Ergebnis der zivilrechtlichen Aufrechnungserklärung ist dann meist, dass die Rechtsanwältin oder der Rechts- anwalt, die oder der soeben einen Erfolg im aktuellen Wi- derspruchsverfahren des Mandanten gegen das Jobcenter errungen hat, keine Vergütung erhält, weil infolge der Aufrechnung nichts mehr oder nur wenig von dem Auf- wendungserstattungsanspruch übrig bleibt. Das Jobcen- ter verweist die Kanzlei in den formelhaften Aufrech- nungserklärungen an den jeweiligen Mandanten oder die Mandantin, obwohl gerade „Hartz-IV“-Empfänger/innen in aller Regel nicht über finanzielle Extra-Ressourcen verfügen und daher auch kein Rechtsanwaltshonorar zahlen können; es bleibt dann meist beim Honorarausfall.

AUSGERECHNET BEI DER SOZIALSTAATLICHEN SICHERUNG DES EXISTENZMINIMUMS?

Grundsicherungsabhängige stehen typischerweise oft seit mehreren Jahren im Leistungsbezug und die Jobcenter er- lassen im Laufe der Jahre immer wieder Änderungs- bescheide, mit denen Einkommen angerechnet wird, Sanktionen verhängt oder anderweitige Kürzungen der Leistungen vorgenommen werden. Dies führt dann zu Erstattungsforderungen gegen die Leistungsbeziehenden. Solche Forderungen lassen sich wegen spezifisch sozial- rechtlicher Aufrechnungsbegrenzungen (vgl. § 43 SGB II) nur in kleinen Raten eintreiben, daher greifen manche Jobcenter gerne auf die neu entdeckte Möglichkeit der zi- vilrechtlichen Aufrechnung mit der Kostenforderung der Rechtsbevollmächtigten zurück, und diese haben das Nachsehen.

Nirgends ist das Risiko einer solchen Aufrechnung so groß wie bei der Mandantschaft im Rechtskreis des SGB- II, denn bei keiner anderen sozialrechtlichen Mandant- schaft treten so häufig Änderungen in den Leistungsan- sprüchen ein, da es sich um erwerbsfähige und insofern auch erwerbspflichtige Personen handelt, denen zwar das Existenzminimum gewährleistet wird, dieses sich aber wegen der Bedürftigkeitsprüfung häufig in der Höhe än- dern kann. Zudem verfügt kaum eine Gruppe über so ge- ringe Ressourcen, ist gleichwohl so zahlreich und benötigt Rechtsschutz mit der Hilfe von Rechtsanwält/inn/en, um Ansprüche gegenüber dem Leistungsträger durchzuset- zen oder sich gegen rechtswidrige Maßnahmen zu weh- ren. Bekanntlich sind die Bescheide auch 10 Jahre nach Einführung von „Hartz IV“ noch häufig fehlerhaft, so dass die Erfolgsquote von Widersprüchen und Klagen beim Sozialgericht weiterhin hoch ist. Dabei geht es – entgegen manchen in den Medien erhobenen Behauptungen – durchaus nicht um reine Formfehler oder Centbeträge. Für die Rechtsbevollmächtigten ist das Risiko eines Honorarausfalls wegen Aufrechnung im Einzelnen nicht oder kaum kalkulierbar, da die Erstattungsbescheide ge- gen die Mandanten in der Kanzlei oft gar nicht vorliegen bzw. nicht bekannt sind und nicht einmal in der Situation der Aufrechnung des Jobcenters mit dem Kostenerstat- tungsanspruch nachgeprüft werden können.

Die Aufrechnungspraxis der Jobcenter ist allerdings nicht einheitlich, weder in Berlin noch in anderen Teilen Deutschlands. In Berlin sind es vor allem drei Jobcenter, die deutlich häufiger als andere von der Aufrechnung mit dem rechtsanwaltlichen Kostenanspruch Gebrauch ma- chen. Aber auch innerhalb des Einzugsbereichs der be- sonders „aufrechnungsaktiven“ Jobcenter scheinen man- che Kanzleien stärker im Fokus der Aufrechnungsstrategie zu stehen als andere. Welche Muster sich im Einzel- nen erkennen lassen, sollte durch eine übergreifende

empirische Erhebung – am besten mit Unterstützung durch die Berliner Rechtsanwaltskammer – ermittelt werden.

IST DIE ZIVILRECHTLICHE AUFRECHNUNG MIT RECHTSANWÄLTlichen KOSTENFORDERUNGEN ÜBERHAUPT ZULÄSSIG?

Wie sieht nun die Rechtslage aus? Darf im Sozialrecht zusätzlich nach Zivilrecht aufgerechnet werden? Welche Voraussetzungen haben zivilrechtliche Aufrechnungen, sofern sie zulässig sind, und wie können sie abgewehrt werden?

ZUR RECHTSNATUR DER AUFRECHNUNG

Im Hinblick auf zahlreiche grundlegende, aber auch auf Details bezogene Fragen besteht keine Einigkeit in Rechtsprechung und Literatur. Umstritten ist schon die Rechtsnatur der Aufrechnung des Jobcenters mit rechtsanwaltlichen Kostenerstattungsforderungen: Ist sie ein Verwaltungsakt oder schlichtes Verwaltungshandeln?

Bei sozialrechtlichen Aufrechnungen gegen Leistungsberechtigte gemäß SGB II sind Bestimmungen aus dem SGB I und X sowie aus dem SGB II heranzuziehen. Erstattungsforderungen im Hinblick auf zu viel empfangene Leistungen sind durch Verwaltungsakt (VA) festzusetzen (§ 50 Abs. 3 SGB X). Dafür gilt insbesondere § 43 Abs. 4 SGB II.

Der Leistungsträger darf gemäß § 51 Abs. 1 SGB I nur gegen pfändbare Geldleistungsansprüche des Leistungsempfängers aufrechnen, gegen Erstattungsforderungen über zu Unrecht erbrachte Leistungen oder gegen Beitragsansprüche kann er mit laufenden Leistungsansprüchen des Berechtigten grundsätzlich immerhin bis zur Hälfte aufrechnen, sofern der Leistungsempfänger nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig wird (§ 51 Abs. 2 SGB I). Gemäß § 43 Abs. 2 SGB II besteht aber bei Grundsicherungsleistungen der Höhe nach schon eine Grenze von 10 bis maximal 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Auch dürfen Jobcenter gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur mit bestimmten gesetzlichen Forderungen aufrechnen (vgl. § 43 Abs. 1 SGB II).

Da der Kostenerstattungsanspruch gemäß § 63 SGB X ebenso wie der gerichtliche Kostenanspruch gemäß § 193 SGG keine laufende Sozialleistung (zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Wohnung) an die berechtigte Person ist, gelten die sozialrechtlichen Begrenzungen der Aufrechnung nach überwiegender Ansicht weder dem Grunde nach, noch in der Höhe. Eine weitere Ermächtigungsgrundlage für eine sozialrechtliche Aufrechnung existiert nicht. Stellt man sich auf den Standpunkt, dass die Aufrechnungserklärung im Rahmen der Kostenfestsetzung gemäß § 63 SGB X ein VA ist bzw. sein muss, so würde es an einer Ermächtigungsgrundlage fehlen und die Aufrechnungserklärung wäre rechtswidrig. Wenige Gerichte vertreten diese Ansicht oder ziehen sie in Betracht (Letzteres: LSG Berlin-Brandenburg vom 28.02.2014, L 32 AS 2279/13 B PKH). Der größere Teil der Rechtsprechung und Literatur nimmt an, dass es sich bei der Aufrechnung als solcher innerhalb eines Kosten-

anerkenntnisbescheids nicht um einen VA handelt, sondern um schlichtes Verwaltungshandeln auf einer „gewohnheitsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage“ (so z. B. SG Karlsruhe vom 24.10.2013, S 15 As 3800/12). Das BSG hat zur Frage der Rechtsnatur lediglich entschieden, dass Aufrechnungen in bestimmten Fällen durch VA erklärt werden können, aber nicht müssen (BSG vom 31.08.2011, GS 2/10). Um die Aufrechnung mit einer rechtsanwaltlichen Kostenforderung ging es dabei nicht. Die „aufrechnungsfreundlichen“ Entscheidungen von Sozial- und Landessozialgerichten berufen sich beispielhaft auf BSG vom 22.07.2004 (B KR 21/03 R). Dort hat das BSG betont, dass es bei der Heranziehung der zivilrechtlichen Aufrechnungsmöglichkeit gemäß § 387 ff BGB keiner weiteren Ermächtigungsgrundlage bedürfe, auch weil bei schlichten öffentlich-rechtlichen Handlungen die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage keineswegs geringere seien als beim Erlass von Verwaltungsakten. Das betrifft insbesondere das ausübende Ermessen (s. u.).

GLEICHORDNUNGSVERHÄLTNIS ODER GEBOTENE RÜCKSICHTNAHME AUF DIE SOZIALRECHTLICHE ZWECKSETZUNG?

In den Aufrechnungserklärungen des Jobcenters Friedrichshain-Kreuzberg tauchen schematisch immer wieder dieselben Formulierungen zur Rechtfertigung der Aufrechnung auf. Dort beruft man sich auf das zivilrechtliche Gleichordnungsverhältnis: „Die Erklärung wird nicht aus einer hoheitlichen Position abgegeben.“ Das Erlöschen

1990-2015 **25** Jahre **Schweitzer Sortiment**

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

der Forderung durch Aufrechnung sei daher nicht Vollziehung, sondern Erfüllung auf zivilrechtlichem Wege. Derartiges klingt allerdings nach Etikettenschwindel.

Tatsächlich handelt das Jobcenter nicht im Gleichordnungsverhältnis, denn die Konstellation ist entscheidend durch die öffentlich-rechtliche, d. h. sonderrechtliche Rolle des Staates als Sozialstaat geprägt. Im rein zivilrechtlichen Verhältnis hat die Aufrechnung ihren Sinn, nämlich den Weg zur Erfüllung bei gegenseitigen gleichartigen (und fälligen) Forderungen abzukürzen, insbesondere wenn eine Seite nicht zahlen will. Es muss dann kein Titel erwirkt und keine Zwangsvollstreckung betrieben werden. Jedoch besteht der Unterschied zur Aufrechnung durch das Jobcenter darin, dass sich bei Anwendung der BGB-Aufrechnungsnormen zivilrechtlich gleichgeordnete Gegner gegenüberstehen, die ein Rechtsgeschäft abgewickelt haben und nun zwecks abgekürzter Erfüllung zur Aufrechnung greifen. Die sozialrechtliche Konstellation weicht stark davon ab. Die Leistungsbeziehenden gemäß SGB II sind bezüglich ihrer Existenzsicherung meist vollständig auf die staatliche Grundsicherung angewiesen, das Jobcenter setzt die konkreten Leistungen mitunter durch häufig wechselnde Bescheide einseitig fest. Das Existenzminimum zu gewährleisten, ist – sofern andere legale Einkommensquellen nicht vorhanden sind – eine staatliche Pflicht, die aus Art. 1 Abs. 1 GG, der Würde des Menschen, abgeleitet wird. Wenn Leistungen zurückzuzahlen sind, wird dies wiederum durch Bescheid ange-

ordnet, wobei es in der Regel bereits zu laufenden Aufrechnungen kommt, allerdings in kleinen Raten, die mit dem Zweck der Sicherung des Existenzminimums kompatibel sind. Dass darüber hinaus zusätzliche Aufrechnungs- und Eintreibungsmöglichkeiten nutzbar sein sollen, ergibt sich jedenfalls nicht direkt aus der Gesetzeslage und ist somit begründungspflichtig.

Das Jobcenter argumentiert in den Aufrechnungserklärungen formelhaft damit, dass die zivilrechtliche Aufrechnung den Interessen der Leistungsbeziehenden entspreche, weil sie so Rückzahlungsschulden abbauen können. Es erwähnt zwar auch, dass sie damit eine Verbindlichkeit gegenüber ihren Rechtsvertreter/inne/n eingehen, unerwähnt und unreflektiert bleibt jedoch, dass die leistungsbeziehende Person höchstwahrscheinlich das Honorar an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt schuldig bleibt. Daraus können sich wiederum negative Folgen für die weitere Rechtsvertretung und somit für den effektiven Rechtsschutz der Personengruppe ergeben.

Auch der in den schematischen Formulierungen der Bescheide stets auftauchende Hinweis, dass es sich bei der Grundsicherung um steuerfinanzierte Sozialleistungen handelt, vermag in keiner Weise zu begründen, warum neben den gesetzlichen Möglichkeiten der Aufrechnung noch weitere genutzt werden. Ob Sozialleistungen durch Steuern oder durch Beiträge finanziert werden, ob sie bedürftigkeitsgeprüft sind oder nicht, ist eine Frage der politischen Konzeption und Entscheidung, wobei es im deutschen System durchaus steuerfinanzierte Sozialleistungen wie das Elterngeld gibt, die nicht bedürftigkeitsgeprüft sind. Zur Rückzahlungsgeschwindigkeit und zur Frage, warum ausgerechnet rechtsbevollmächtigte „Organe der Rechtspflege“ letztendlich das finanzielle Ausfallrisiko tragen sollen, lässt sich aus der Tatsache der Steuerfinanzierung nichts ableiten.

Vor allem aber muss eine zusätzliche Eintreibungsmöglichkeit durch zivilrechtliche Aufrechnung im Einzelfall kompatibel sein mit der Zwecksetzung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens der Grundsicherung. Der Anspruch auf Kostenerstattung für die außergerichtlichen Kosten der Rechtswahrnehmung mit anwaltlicher Hilfe und auch die entsprechende gerichtliche Kostenregelung dienen der Freistellung der Leistungsbeziehenden von privat aufzubringenden Honoraren für die Rechtsvertretung. Das gilt ganz allgemein für alle Mandant/inn/en, ganz besonders wichtig aber ist es bei denjenigen, die nur das staatlich garantierte Existenzminimum zur Verfügung haben. Hier sollte die Rechtsordnung gewährleisten, dass die Vergütung tatsächlich an den Rechtsbevollmächtigten ausgezahlt wird, damit der Grundsicherungsempfänger sie nicht schuldig bleiben muss oder den Betrag notgedrungen von seinem ohnehin knappen Regelbetrag abknapsen muss. Dass nun ausgerechnet im System Sicherung des Existenzminimums dennoch so getan wird, als ob man auch hier „Geld zu haben habe“, widerspricht offenkundig der Zwecksetzung der Grundsicherung. Allenfalls wenn besondere Umstände vorliegen, die es dem Grundsicherungsempfänger möglich machen, die Anwaltsvergütung ohne Probleme aus Extra-Mitteln zu erfüllen, z. B. aus einer noch nicht verbrauchten Steuerzurückzahlung, wäre eine zivilrechtliche Aufrechnung even-

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

tuell verträglich mit der Zweckbindung des sozialrechtlichen Handlungsrahmens. Derartiges ist im Zuge der Ausübung von Einzelfallermessen zu prüfen, was jedoch in den Aufrechnungserklärungen mit keinem Wort angesprochen wird.

ZIVILRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER AUFRECHNUNG

Eine sog. Aufrechnungslage besteht, wenn sich unter Berücksichtigung der Fälligkeit gegenseitige und gleichartige Forderungen zweier Personen gegenüberstehen, denen kein Aufrechnungsverbot entgegensteht.

Gegenseitigkeit besteht, wenn die/der Mandant/in nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren einen Anspruch gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X gegen das Jobcenter auf Erstattung der „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen“ besitzt und das Jobcenter einen bestandskräftigen und fälligen Rückzahlungsanspruch über zu viel ausgezahlte Sozialleistungen hat. Wurde der Kostenanspruch, etwa auf dem Vollmachtformular, an die rechtsbevollmächtigte Person vorausabgetreten, so gilt § 406 BGB. D. h., der Schuldner – das Jobcenter – kann auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen, sofern der Schuldner nicht beim Erwerb seiner Forderung schon Kenntnis von der Abtretung hatte oder sofern seine Forderung nicht erst nach Kenntniserlangung entstanden ist und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

Neben der Gegenseitigkeit muss aber auch eine Gleichartigkeit der Forderungen bestehen. Meist wird für die Aufrechnung eines Jobcenters gegen den Anspruch des Mandanten auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten eine Gleichartigkeit der Forderungen angenommen, weil sich auf den ersten Blick hier zwei Geldforderungen gegenüberstehen. Gleichartigkeit ist jedoch bei genauerem Hinsehen nicht gegeben, denn es steht eine Geldforderung des Jobcenters (Rückerstattung von Leistungen) einer Freistellungsforderung des Mandanten bezüglich der Rechtsanwaltskosten gegenüber. Es existiert also für die Anwaltskostenerstattung eine besondere Zwecksetzung, die sich aus der Dreieckskonstruktion im sozialrechtlichen Verfahren ergibt, wie sie idealtypisch im

Widerspruchsverfahren verwirklicht ist (erstattungspflichtiger Gegner – obsiegender Leistungsempfänger – Rechtsbevollmächtigter mit Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten).

Die soeben dargelegte Argumentation wird vom LSG Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 6.05.2015 (L 6 AS 288/13) vertreten und führt im Ergebnis zur Unwirksamkeit der Aufrechnung in Bezug auf Kostenforderungen gemäß § 63 Abs. 1 SGB X aus Widerspruchsverfahren (Rn. 24–26). Bei Klageverfahren dürfte Entsprechendes gelten. Auch das BSG geht – so jedenfalls die Argumentation des LSG Rheinland-Pfalz (Rn. 27) – in seiner Entscheidung vom 2.12.2014 (B 14 AS 60/13 R) von einem Freistellungsanspruch aus. Der Freistellungsanspruch verwandelt sich auch nicht bereits vor der Aufrechnungserklärung in einen Zahlungsanspruch. Somit besteht wegen mangelnder Gleichartigkeit der gegenseitigen Forderungen keine Aufrechnungslage.

WAS GILT BEI BERATUNGSHILFE, BEI PRO-BONO-MANDAT ODER PROZESSKOSTENHILFE?

Ist Beratungshilfe bewilligt, so darf der Rechtsbevollmächtigte kein Honorar fordern (vgl. § 8 Abs. 2 BerHG), um einen Freistellungsanspruch geht es hier also nicht. Im Fall von bewilligter Beratungshilfe besagt § 9 Satz 1 BerHG, dass der Gegner dem Rechtssuchenden die Kosten seiner Rechtswahrnehmung – nach den allgemeinen Vorschriften – auch im Hinblick auf die Vergütung eines Rechtsbevollmächtigten ersetzen muss. Satz 2 statuiert sodann einen Anspruchsübergang auf den Rechtsbevollmächtigten. Dieser „Übergang“ ist allerdings kein echter Forderungsübergang, sondern ein originäres Entstehen des Kostenerstattungsanspruchs in der Person des Rechtsbevollmächtigten. Denn es wird durch die Regelungen zur Beratungshilfe und im RVG gerade untersagt, dass der Rechtsanwalt ein Honorar fordern darf. Folglich kann in der Person des Rechtssuchenden unter Beratungshilfebedingungen kein Erstattungsanspruch entstehen. Allenfalls für die Pauschalgebühr von inzwischen 15 Euro gemäß § 44 Satz 2 RVG ließe sich eine solche Erstattungsforderung in Erwägung ziehen, die sich dann aber gegen den Rechtsanwalt richten müsste. Jedenfalls gibt es

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Apartment. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Apartmentvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



für den Gegner nichts, was an den Mandanten zu erstatten wäre, denn die Gebührenforderung ist an den Rechtsbevollmächtigten übergegangen – und zwar bevor sie beim Mandanten entstehen konnte, weil der Rechtsanwalt die Gebührenforderung im Falle von Beratungshilfe schon im eigenen Namen geltend macht (vgl. auch Schafhausen ASR 2012, S. 36-39, 37 sowie AGS 2014, 257).

Da kein realer Forderungsübergang vorliegt, ist auch der § 406 BGB nicht anzuwenden, d. h. das Jobcenter kann die Aufrechnung nicht gegen den neuen Gläubiger der Kostenforderung geltend machen, es besteht also gar keine Aufrechnungslage. Eine *cessio legis* gemäß § 412 BGB kommt auch nicht in Frage, weil sie der Zwecksetzung dieser Regelung vollends widersprechen würde.

Seit Januar 2014 ist es nach § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG möglich, dass der Rechtsanwalt ganz auf Vergütung vom Mandanten verzichtet, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen. Diese braucht also nicht beantragt und bewilligt zu werden. Da § 4 Abs. 1 Satz 4 RVG auf § 9 BerHG verweist („§ 9 des BerHG bleibt unberührt.“), geht auch in diesem Fall der Anspruch auf den Rechtsanwalt über, ohne dass er in der Person des Rechtssuchenden überhaupt entstanden wäre. In beiden Konstellationen mit Beratungshilfe und mit Pro-bono-Absprache ist also keine Aufrechnungslage vorhanden und die Aufrechnung daher unwirksam.

Das gleiche Resultat stellt sich bei bewilligter Prozesskostenhilfe und Geltendmachung im eigenen Namen gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 126 ZPO ein, denn der § 126 ZPO bewirkt eine sog. Verstrickung: Der eingeschaltete Rechtsanwalt darf seine Gebühren und Auslagen im eigenen Namen von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner Beitreiben (Abs. 1). Abs. 2 besagt, dass Einreden aus der Person der Partei nicht zulässig sind und eine Aufrechnung des Gegners nur bezüglich Kosten aus demselben Rechtsstreit stattfinden darf. Entsprechend empfiehlt das LSG Baden-Württemberg vom 24.01.2012 (L 13 AS 831/11) im Falle einer Aufrechnung des Jobcenters, dass der Rechtsbevollmächtigte aus § 197 SGG seine Kostenforderung (notfalls) vollstreckt, so dass das Jobcenter dann nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage seine Aufrechnung geltend machen könnte, dies aber mit Blick auf den § 126 Abs. 2 ZPO wohl eher unterlässt. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage des Mandanten verneint das LSG in dieser Konstellation.

UNKLARHEIT UND MEINUNGSSTREIT UM DIE ZIVILRECHTLICHE AUFRECHNUNG: DIE GESETZGEBUNG IST GEFRAGT

Obwohl sich aus dem Dargelegten mehrere Argumentationsstränge ergeben, eine Aufrechnung als unzulässig oder unwirksam einzustufen, lassen sich die aufrechnenden Jobcenter selten davon abbringen, weiterhin und sogar in Beratungshilfefällen aufzurechnen. In der veröffentlichten Rechtsprechung finden sich eine Reihe von der Aufrechnung stattgebenden Urteilen von Sozialgerichten und sogar eine Entscheidung (SG Karlsruhe vom 24.10.2013, S 15 AS 3800/12), die trotz bewilligter Beratungshilfe die Aufrechnung zulässt (vgl. Anmerkung Schafhausen dazu: ASR 2012, 36-39). Abgesehen von dieser wohl als Fehlurteil einzustufenden Entscheidung tendieren die meisten Sozialgerichte zu der Annahme, dass jedenfalls bei sog. isolierten Widersprüchen ohne Beratungshilfe grundsätzlich kein Schutz vor zivilrechtlicher Aufrechnung existiere. Dies wird u. a. im Umkehrschluss aus § 43 RVG abgeleitet, der für das Strafrecht und Bußgeldverfahren exklusiv einen Aufrechnungsschutz dadurch herstellt, dass der Beschuldigte oder Betroffene seinen Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten abtreten kann. § 43 Satz 1 2. Halbs. RVG verbietet dann die Vereitelung dieses Anspruchs durch Aufrechnung, sofern die Abtretung mit Urkunde belegt rechtzeitig zu den Akten gelangt ist. Der gesetzliche Aufrechnungsschutz wird üblicherweise mit dem Fehlen von Beratungshilfe und PKH im Straf- und Bußgeldrecht begründet.

Dem BVerfG genügt jedoch auch dieser Aufrechnungsschutz nicht (vgl. Kammerentscheidung vom 4.5.2009, 1 BvR 2252/08). Ein Anwalt und Beschwerdeführer hatte zunächst namens seines (freigesprochenen) Mandanten die Festsetzung der Wahlverteidigergebühren und Auslagen beantragt, dabei hatte die Staatskasse jedoch mit einer Forderung gegen den Mandanten aufgerechnet, die Aufrechnung wirkte sich auch auf die sodann geforderten Pflichtverteidigergebühren aus. Das BVerfG monierte, dass ein Pflichtverteidiger sich nicht auf die Möglichkeit, sich den Anspruch abtreten zu lassen, habe verweisen lassen müssen; jedenfalls sei bei der Kostenentscheidung die Bedeutung und Tragweite der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts verkannt worden.

Das BVerfG schreibt: „Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Erwerbszwecken dienende Tätigkeit (vgl. BVerfGE 105, 252 <265>). Nimmt der Staat für Aufgaben, deren ordentliche Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, Staatsbürger beruflich in Anspruch, stellt dies einen Eingriff in die freie wirtschaftliche Betätigung im Sinne einer Berufsausübungsregel dar (vgl. BVerfGE 114, 196 <244>). Dabei erweist es sich als übermäßige, durch keine Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigte Einschränkung der freien Berufsausübung, wenn den derart Belasteten eine angemessene Entschädigung für ihre berufliche Inanspruchnahme vorenthalten wird (vgl. BVerfGE 54, 251 <271>). Vor diesem Hintergrund genügen die angegriffenen Entscheidungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht; denn sie führen im Ergebnis dazu, dass dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Pflicht-

Anzeigenschluss für die November-Ausgabe **Berliner Anwaltsblatt** ist am 4. November 2015

CB-Verlag Carl Boldt
Tel. (030) 833 70 87
E-Mail: cb-verlag@t-online.de

verteidigung erbrachten Leistungen vorenthalten wird.“ (Rn. 18).

Der Aussagegehalt des verfassungsgerichtlichen Monitums geht ersichtlich über die spezifische Konstellation im Rahmen der Pflichtverteidigung hinaus und betrifft daher auch die sozialrechtliche Situation von Anwalt und Mandant in der Grundsicherung. Daher ist es zu begrüßen, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer eine gesetzgeberische Initiative anstoßen möchte (vgl. Berliner Anwaltsblatt H. 6/2015, S. 200), dass der § 43 RVG mit seinem Aufrechnungsschutz auf sozialrechtliche Mandate erstreckt wird. Angesichts der weit verstreuten und in Bezug auf die unterschiedlichen Konstellationen uneinheitlichen Regelungen scheint ein umfassenderes Überdenken des Aufrechnungsschutzes für vom Gegner zu zahlende rechtsanwaltliche Kosten- bzw. Vergütungsforderung angebracht.

Die Autorin ist Juristin und Politikwissenschaftlerin,
Rechtsanwaltskanzlei Schäfer,
Privatdozentin am Otto-Suhr-Institut der FU Berlin.

ACHTUNG: FRISTENWAHRUNG BEI VERKÜNDETEN BESCHLÜSSEN!

Nach einem Termin zur mündlichen Verhandlung verlassen unmittelbar nach Abschluss der Sitzung die Anwälte immer, ohne Ausnahme, den Sitzungssaal. In der Regel wird dann am Schluss der Sitzung ein Beschluss oder eine Entscheidung verkündet, in der auch Stellungnahmefristen enthalten sein können.

Grundsätzlich wird ein solcher Beschluss mit Verkündung wirksam, auch wenn die Parteien nicht anwesend sind, § 329 ZPO i.V.m. § 312 ZPO.

In früheren Zeiten – ich bin bereits seit 36 Jahren als Anwalt beim Landgericht Berlin tätig – sind die verkündeten Beschlüsse mit dem Terminprotokoll innerhalb von ein bis 2 Tagen den Anwälten zugegangen, so dass die Fristberechnung ohne Probleme möglich war.

In der Zwischenzeit hat sich allerdings die Arbeit der Geschäftsstellen dermaßen verschlechtert, so dass zum Teil 3 bis 4 Wochen vergehen, bis die Terminprotokolle gefertigt werden und bei den Anwälten eingehen.

Wird also in einem Beschluss beispielsweise eine Frist von einer Woche z.B. zur Stellungnahme auf einen in der Verhandlung überreichten Schriftsatz gewährt, geht der Beschluss aber bei dem Anwalt erst nach 3 Wochen ein, kann die Frist nicht mehr eingehalten werden, denn sie ist bereits verstrichen.

Die Abhilfe besteht grundsätzlich darin, dass entweder

1. alle beteiligten Anwälte jeden Tag bei Gericht so lange warten, bis die Beschlüsse verkündet werden, was sowohl für das Gericht als auch die Anwälte unzumutbar ist

oder

2. die Geschäftsstellen solange telefonisch kontaktiert werden, bis entweder die Bänder aus den Sälen bei der Geschäftsstelle vorliegen und abgehört werden können oder das Protokoll geschrieben ist, was allerdings nach den zuletzt gemachten Erfahrungen eben auch 3 Wochen dauern kann. Dies würde die Geschäftsstellen ungemein zusätzlich belasten, weil hunderte von Anwälten täglich diese Informationen benötigen und solange anrufen werden und müssen, bis diese Information vorliegt.

Ist jedoch weder die eine noch die andere Methode erfolgreich – was meist der Fall ist, denn auch die Kanzleien der Anwälte können nicht täglich in einer Vielzahl von Fällen versuchen, die Geschäftsstellen zu erreichen, bis es dann nach z.B. drei Wochen funktioniert hat –, muss der Anwalt damit rechnen, dass aufgrund von verkündeten Beschlüssen gesetzte Fristen versäumt werden und damit auch Vortrag zurückgewiesen wird, was außerordentlich empfindliche Haftpflichtschäden nach sich ziehen kann, ohne dass der Anwalt eine insbesondere wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit hat, entgegenzusteuern.

So wurde meinerseits in einem Verfahren Vortrag zurückgewiesen, weil im Terminprotokoll eine Frist von 14 Tagen gesetzt wurde, bei Zugang des Protokolls 3 Wochen später aber diese Frist bereits verstrichen war. Bei verstrichenen gesetzten Fristen ist eine Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht möglich. Es hängt also vom Richter ab, ob er den Vortrag noch zulässt.

Bisher war meine Erfahrung die, dass grundsätzlich die Fristen, entgegen der Regelung des § 329 ZPO, ab Zugang des Protokolls berechnet werden. In 36 Jahren Berufserfahrung habe ich **nicht einmal erlebt**, dass ein solcher Vortrag zurückgewiesen wurde. Offenbar scheint nunmehr aber eine neue Generation von Richtern bzw. Richterinnen unterwegs zu sein, die ohne Rücksicht darauf, wann die Geschäftsstelle Terminprotokolle bearbeitet, die Fristen ab Verkündung berechnet und dann auch Vortrag zurückweist, was dann wiederum zwangsweise – eventuell unnötige – Rechtsmittel und eine weitere Belastung der Justiz nach sich zieht.

Der Autor Axel Bartsch ist Rechtsanwalt in Berlin,
Bartsch & Bongard.

ANTWORTSCHREIBEN DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Präsident des Landgerichts Berlin, Herr Dr. Bernd Pickel, hat das Schreiben von Herrn Kollegen Bartsch zum Anlass genommen, die Richterinnen und Richter darauf „aufmerksam [zu] machen und an[zu]regen, verstärkt darauf zu achten, wann das Protokoll den Verfahrensbeteiligten laut Ab-Vermerk zugesandt worden ist. Dann können Sie eine sachgerechte Entscheidung treffen, ob das rechtliche Gehör, das Sie gewähren wollten, auch tatsächlich gewährt worden ist, und ob nachholende Maßnahmen möglich und geboten sind.“ (Schreiben an die Richterinnen und Richter an den Standorten Littenstraße und Tegeler Weg; Geschäftszeichen ZI – 3719 E-A. 2/15 Ls)



Martin Löffler
Presserecht

Verlag C. H. BECK, 6. neubearbeitete und erweiterte Auflage 2015, XXXVI, 2091 Seiten, in Leinen, EUR 189,00, ISBN 978-3-406-66357-4

Seit der ersten Auflage im Jahre 1955 hat sich der „Löffler“ zu einem, wenn nicht gar *dem*, Standardwerk im Presserecht entwickelt. Auch für die Neuauflage (Stand im wesentlichen Herbst 2014) wurden viele Teile neu strukturiert und überarbeitet. Zu Beginn erläutert der Kommentar einen verfassungsrechtlichen Grundriss und vergleicht die sachverwandten Bestimmungen der 16 Landespresse- bzw. -mediengesetze. In einem Besonderen Teil werden die pressespezifischen Regelungen des Bundes- und Verbandsrechts dargestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt u. a. den neuen Mantel- und Gehaltstarifvertrag für die Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen oder Entscheidungen des EuGH und des BGH.

Viele Themen stellt das Handbuch ausführlich und systematisch dar. So beispielsweise das Landesrecht der Presse einschließlich der Presse-Selbstkontrolle oder das Recht der Anzeige.

Auf das Urheber- und Verlagsrecht der Presse wird ebenso eingegangen wie auf das Arbeitsrecht im Presseunternehmen oder den Datenschutz in Medien. Das Kapitel Jugendschutz enthält eine Kommentierung des JuSchG.

Damit bietet dieses Standardwerk eine Gesamtdarstellung aller Bereiche des pressebezogenen Rechts. Von den verfassungsrechtlichen Grundlagen und den einzelnen Bestimmungen des Landesrechts bis zu den pressespezifischen Regelungen des Bundes- und Verbandsrechts wird alles dargestellt und erläutert.

Für das fundierte Arbeiten ist sehr angenehm, dass die Darstellungen mit viel Hintergrundinformationen versehen sind. So werden Zusammenhänge klar und historisch Gewachsenes verständlich.

Neben Richtern oder Rechtsanwälten werden auch Publizisten, Journalisten oder Verbände das Werk nutzen können. Auch gehört es in Redaktionen und Anzeigenabteilungen.

German von Blumenthal,
Rechtsanwalt



Heidel/Pauly/Amend (Hrsg.)

AnwaltFormulare. Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen

Deutscher Anwaltverlag, 8. Auflage 2015, 3.072 Seiten, gebunden mit CD-ROM, EUR 169,00, ISBN 978-3-8240-1338-8

Das nun in 8. Auflage erschienene Werk AnwaltFormulare aus dem Deutschen Anwaltverlag ist der perfekte Einstieg in die meisten Rechtsgebiete. „Droht“ ein Mandat auf einem bisher unbekanntem Gebiet (z. B. dem Franchiserecht), so findet man in diesem Buch den Einstieg sowohl über die gängigen Muster zur Vertragsgestaltung wie auch zum prozessualen Vorgehen, die in weiterführenden Erläuterungen ausführlich dargestellt werden und die meisten Fragen klären. Erfreulich ist, dass das bisher nach Rechtsgebieten gegliederte Stichwortverzeichnis nunmehr einheitlich gestaltet. Schade ist, dass die Klagemuster teilweise zwischenzeitlich überflüssig gewordene Anträge wie den auf Erlass eines Anerkenntnisurteils oder Kostenanträge enthalten. Dies schmälert jedoch keinesfalls den hohen praktischen Nutzen, den dieses Werk bietet. Es ist daher wärmstens zu empfehlen und sollte in keiner Handbibliothek fehlen.

Daniel Eichenauer,
Rechtsanwalt

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
21.10.	RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
21.10	Die Rüge der fehlerhaften Anklageschrift im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	RA Friedrich H. Humke	Berliner Anwaltsverein
21.10.	Englisch Kurs für Anfänger - Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gerald Brennan	Reno Berlin-Brandenburg
22.10.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
23.10	Familienrecht Aktuell	Dr. Soyka, Frank Götsche	Juristische Fachseminare
23.10.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Dr. Thomas Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
27.10.	EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ IM GESELLSCHAFTERSTREIT	Dr. Reinhard Lutz	Berlin Anwaltsverein e. V.
28.10.	Finanzbuchhaltung Aufbau		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
28.10.	Vortrag: Tatort Internet: neue Herausforderungen durch die Cyberkriminalität	Dr. Wolfgang Bär, Karlsruhe	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.
30.10.	Zoll und Exportkontrolle – aktuelle Entwicklungen	Dr. Talke Ovie	DeutscheAnwaltAkademie
30.10	Wohn- und Geschäftsraummietrecht Aktuell	Dr. Leo, Dr. Lützenkirchen	Juristische Fachseminare
30.10	Arbeitsrecht Aktuell	Boewer, Dr. Brand	Juristische Fachseminare
30.10.	Flexibilisierung im Kapazitätsrecht - Möglichkeiten und Grenzen von (neuen) Gestaltungsspielräumen in der Kapazitätsberechnung	Jörg Müller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
30.10.	11. Jahrestagung zum Thema „Berufsrecht und Berufspraxis des Rechtsanwalts – Aktuelle Entwicklungen und der Einfluss Europas“	Dr. Heike Lörcher Prof. Dr. Winfried Kluth Prof. Dr. Gerhard Wagner, Prof. Dr. V. Römermann, Prof. Dr. Matthias Kilian, Jakob Weberstaedt u. a.	INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT DER HUMBOLDT- UNIVERSITÄT ZU BERLIN
30.10–31.10.	Intensivkurs - Prüfung - Vorbereitung zur Abschlussprüfung im Herbst 2015	Bürovorsteher, geprüft	Reno Berlin-Brandenburg
02.11.	GNotKG Aktuell - Speziell für Auszubildende – Das Notarkostenrecht auch zur Prüfungsvorbereitung – (Eine Veranstaltung für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg
02.11.	Der Nachbarschutz im öffentlichen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Dr. Hans-Ulrich Stühler; Dr. Klaus Schaeffer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
03.11.	RA-MICRO E-Workflow in Berlin		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

03.11.	Workshop zum IT-Recht -Ecommerce, Abmahnungen, Wettbewerbsrecht- (geeignet für Fachangestellte, Bürovorsteher, Rechtsfachwirte)	Benjamin Horvath	Reno Berlin-Brandenburg
03.11.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Schriftform im Gewerbemietrecht – die ewige Falle	Johannes Hofele	Berliner Anwaltsverein
04.11.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Güterichter	Anne-Ruth Moltmann-Willisch Roland Weiß	Berliner Anwaltsverein
04.11.	Testierfähigkeit	Christina Unterberger, Ulrich Nowka	Berliner Anwaltsverein e. V.
04.11.	Workshop zum Familienrecht - Die Besonderheiten des familienrechtlichen Mandats im Kanzleialltag - (Aktuelle Fragen & Antworten -Erfahrungsaustausch)	Dr. Michael Greulich	Reno Berlin-Brandenburg
04.11.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene - Erweiterter Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gerald Brennan	Reno Berlin-Brandenburg
04.11.	Seminar zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA	Ilona Cosack	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
05.11.	Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins		Berliner Anwaltsverein e. V.
05.11.	Umgang mit dem BGB -Insbesondere zur Prüfungsvorbereitung der Einsendeaufgabe sowie zur Prüfungsvorbereitung zum Rechtsfachwirt (Bearbeitung von Fällen für Teilnehmer am Fernstudium der Beuth Hochschule und des RENO-Bundesverbandes -Hilfestellung und Klausurentchnik)	Ivonne Behrendt	Reno Berlin-Brandenburg
05.11.	Gender communication - Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Kommunikation	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
05.11.	Notariat- Speziell Aktuelles aus dem Handelsregister 2015. Alle Jahre wieder! Aktuelle Fragen & Antworten -kurz & knackig- Neue Rechtsprechung (geeignet für Fachangestellte, Bürovorsteher, Notarfachwirte und auch für Notarfachstudenten)	Robin Melchior	Reno Berlin-Brandenburg
06.11.	Traditionelles Berliner Anwaltessen	Prof. Dr. Thomas Fischer	Berliner Anwaltsverein e. V.
06.11.	“”Alles”” zum Grundbuchrecht (Bedeutung und Wirkung von Belastungen; Übertragbarkeit und Vererblichkeit u.v.m.)”	Ernst Riedel	Reno Berlin-Brandenburg
06.11.	Gesellschaftsrecht Intensiv	Prof. Dr. Römermann, Dr. Trossen	Juristische Fachseminare
06.11.	Litigation PR und Krisenkommunikation im Strafverfahren	Christopher Hauss	RAV e.V.
07.11.	Gesellschafterstreit	Prof. Dr. Römermann	Juristische Fachseminare
07.11.	Die Immobilienvollstreckung (Arrest- und Zwangssicherungshypothek, Zwangsversteigerung, Teilversteigerung u.v.m.)	Ernst Riedel	Reno Berlin-Brandenburg

07.11.	Der Architektenhonorarprozess - Angriff und Verteidigung	Dr. Ralf Averhaus	Deutsches Anwaltsinstitut
07.11.	Medientraining: Anwälte vor Kamera und Mikrofon	Christopher Hauss	RAV e.V.
07.11.	Arbeitsrecht im Gesundheitswesen	Tobias Blankenburg Dr. Christian Hilbrandt“	DeutscheAnwaltAkademie
10.11.	RA-MICRO E-Workflow in Stralsund		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
10.11.	Marketing für Rechtsanwälte - Externe Kommunikation	Frank Nußbaum	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
11.11.	RA-MICRO - EIN ÜBERBLICK - Infotermin		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
11.11.	RVG-Speziell -Das neue Prozesskostenhilferecht- Teil I (Mutwilligkeit, Mehrbedarf, Gegnerbeteiligung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme)	Heinz Hansens	Reno Berlin-Brandenburg
11.11.	Podiumsdiskussion: Aktuelle Fragen der Fortpflanzungsmedizin	Dr. Jochen Taupitz, Dr. med. Matthias Blöchle, Dr. phil. Sabine Müller	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.
11.11./18.11.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene - Erweiterter Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gerald Brennan	Reno Berlin-Brandenburg
12.11.	Fahrsicherheit	ADAC	Berliner Anwaltsverein e.V.
13.11.	Sachbearbeiter ZV Teil I	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
13.11	Straftaten am Arbeitsplatz	Dr. Auffermann Dr. Keilich LL.M.	Juristische Fachseminare
13.11	Praktiker-Erbrechtsforum	Prof. Dr. Kroiß, Rißmann	Juristische Fachseminare
13.11	Familienrecht Aktuell	Frank Götsche, Dr. Roßmann	Juristische Fachseminare
13.11	Forum Personenschaden	Dr. Luckey LL.M., Ernst	Juristische Fachseminare
13.11	Bauträger- und Bauordnungsrecht Aktuell	Prof. Kesselring, Dyoff	Juristische Fachseminare
13.-14.11.	Neuerungen im sozialrechtlichen Leistungsrecht (SGB II, III, V, VI, VII und XI) – ein Komplettseminar	Jörg Addicks Oliver Allesch Joachim Francke	DeutscheAnwaltAkademie
13.-14.11.	Arzthaftungsrecht – Update 2015	Prof. Dr. Martin Rehborn	DeutscheAnwaltAkademie
13.-14.11.	Workshop – Berechnungen im Zugewinn	Gisela Kühner I. Rakete-Dombek	DeutscheAnwaltAkademie

13.-14.11.	Notariat- Speziell -Aufbauseminar zum neuen Notarkostenrecht (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG - Erfahrungen - Vertiefungen)	Werner Tietdke	Reno Berlin-Brandenburg
14.11.	Verteidigung in Verfahren gegen sog. ›Schleuser‹	Axel Nagler	RAV e.V.
14.11	Ehegattenunterhalt und Einkommensermittlung	Dr. Soyka	Juristische Fachseminare
16.11.	RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM AMTSHAFTUNGSRECHT	Tomas Damaske Magnus Radu	Berliner Anwaltsverein e.V.
17.11.	Qualifizierte Sachbearbeitung durch Kanzleimitarbeiter im Miet- und WEG Recht	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
17.11.	Datenschutzrechtliche Überlegungen zu Kameraüberwachung durch Private im öffentlichen Raum, bei Helmkameras, Dash-Cams etc.	RA Daniel Fuchs	Berliner Anwaltsverein e.V.
18.11.	Rechtsprechungsübersicht im WE-Recht	Richterin Ehrensberger, RA Traugott Schürle, RA Werner Kraske	Berliner Arbeitsgemein schaft für das Wohnungsei gentumsrecht (BAW)
18.11.	Alles unter einem Hut - aus der Praxis für die Praxis	Dieter Schüll Harald Minisini	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
18.11.	RVG-Speziell (Aufbauseminar) -Die Vergütung des beigeordneten Anwalts - Teil II (Verschiedene Ansprüche, Privatgutachtenkosten, Anrechnungen, Forderungsübergang, Beitreibungsrecht)	Heinz Hansens	Reno Berlin-Brandenburg
19.11.	Kanzleimarketing mit XING - XING für Rechtsanwälte	Joachim Rumohr	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
19.-21.11.	8. Forum für Rechts-und Notarfachwirte, Bürovor- steher/innen, Office-Manager/innen und erfahrende Renos unter Schirmherrschaft des Reno-Bundes- verbandes	Ronja Tietje Gundel Baumgärtel Marlies Stern Nancy Sorge, u.a.	Reno Berlin-Brandenburg
20.11.	Dienstunfähigkeit - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis	Dr. Andreas Hartung	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
20.11	Schnittstellen Verkehrs-/Strafrecht	Pütz, Gübner	Juristische Fachseminare
20.11.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbsrecht	Jörn Feddersen	DeutscheAnwaltAkademie
20.11	Mietrecht Intensiv	Schneider, Dr. Brückner, Dorn	Juristische Fachseminare
20.–21.11.	Aktuelle Entwicklungen zu Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung	Prof. Dr. Hugo Grote Kai Henning	DeutscheAnwaltAkademie
25.11.	Finanzbuchhaltung Jahresabschluss		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

Rechtsanwältin Solveig-Runa Buchweitz
Fachanwältin für Familienrecht

bietet einen Raum zur

**Miete / Bürogemeinschaft
am Viktoria-Luise-Platz.**

Nach Absprache kann ein Sekretariatsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Mitnutzung der Kanzleistruktur möglich. Kollegialer Austausch und gegenseitige Vertretung sind gewünscht.

Telefon: (030) 213 50 21
E-Mail: mail@Kanzlei-Buchweitz.de

Sie sind

eine junge Rechtsanwältin / ein junger Rechtsanwalt mit Interesse am Familienrecht und mehreren Jahren praktischer Erfahrung in dieser Materie. Sie sind bereits Fachanwältin/ Fachanwalt oder auf dem Weg dahin.

Für meine ausschließlich auf das Familienrecht spezialisierte Kanzlei (Fachanwältin für Familienrecht, Notarin in der City von Berlin - West) suche ich zur Einarbeitung mit dem Ziel der Übernahme jemanden wie Sie. Sie werden auch unterstützt bei der Erlangung der Fachanwaltschaft. Sie sind zur Übernahme einer seit Jahrzehnten eingeführten Kanzlei bereit und in der Lage und wollen diese Übernahme.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme
unter **Chiffre AW 10/2015-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm, Tätigkeitsschwerpunkte Medizinrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht,

sucht Büroraum in Berlin-Mitte,

möglichst in einer Bürogemeinschaft. Mitnutzung der Infrastruktur und kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Telefon (030) 311 66 56-23 · Fax (030) 311 66 56-03
kontakt@kanzlei-staudte.de · www.kanzlei-staudte.de

**Nachfolger/in für Kanzlei in Michendorf
(Potsdam -Mittelmark) gesucht**

Gut eingeführte Einzelkanzlei, auch für zwei Kollegen geeignet, in Michendorf gesundheitsbedingt abzugeben.

Kontakt: 0172/3045679

Ab 1.1.2016 **Kanzleiräume** am Kurfürstendamm unterzuvermieten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2015-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Zwei Kollegen bieten Kollegin/Kollegen

Anwaltszimmer (12 m²).

Die Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich.

Bürogemeinschaft RAe R. Friderichs / U. Dost-Roxin
Kurfürstendamm 74a, 10709 Berlin, Tel.: 0 30/ 31 51 72-0

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

**Schöner Büroraum in attraktiver
City – West – Lage am Savignyplatz**

Wir suchen nette(n) Kollegen/Kollegin zur Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft, perspektivisch auch in gemeinsamer Sozietät.

25 m² Stuckaltbau, hell, 800 € bruttowarm – Mitnutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur nach Absprache.

Kontakt:

Marten & Graner Rechtsanwälte

Telefon: 030 890644-0 · Telefax: 030 890644-44
info@marten-graner.de · www.marten-graner.de

AMERELLER

Rechtsanwälte · Partnerschaft

WÄCHTER

Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Für unser gemeinsames Sekretariat suchen wir ab sofort
eine(n) SekretärIn Teilzeit (20 Std.)

für kanzleiübliche Büro- und Verwaltungstätigkeiten und kleinere Managementaufgaben.

Sie sollten eine Ausbildung als ReNo oder Fremdsprachenkorrespondentin und/oder einschlägige Berufserfahrung haben sowie über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Wächter Rechtsanwälte,
Oberwallstr. 14, 10117 Berlin office@waechterlaw.de

Hallo Mitte? Zentraler geht's nicht!

Zwei tolle Räume in bester Mitte-Lage zu vermieten (Ecke Oranienburger Str. / Tucholskystr.)! Optimal geschnitten (je ca. 24 qm) **sonnig, optimale Verkehrsanbindung** (S-Bahn Oranienburger Str.), **ab sofort! Unbefristet oder Room-Sharing**, Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskunft: (030) 88 68 07 22 oder 0171-217 3104,
seb.bartels@t-online.de



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft Nähe Olivaer Platz

RA-Zimmer, ca. 25 qm, Altbau, Hochparterre, ab 1.11. frei, 520,00 Euro nettokalt zzgl. Strom (ca. 30,00 €), Telefon (ca. 40,00 €) und NK-Vorausz. (110,00 €), ggfls. nach Absprache Nutzungsmöglichkeit der Kanzleiinfrastruktur (Sekretariat, Konferenzraum, Internetanschluss). Kollegialer Austausch und gegenseitige Vertretung mit 2 RAinnen erwünscht.

Telefon 28497530 www.rechtsanwaltberlin.de

Mieterschutzverein e.V.

sucht **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** für Mieterberatung in Berlin-Charlottenburg auf Honorarbasis.

Berufserfahrungen im Mietrecht sind Voraussetzung.

Bewerbungen bitte an:

Mieterschutzverein e.V., Leibnizstr.17, 10625 Berlin,
kontakt@mieterschutzverein-berlin.de

Immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei nahe Leipziger Platz bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat Büroraum in repräsentativer Lage.

Sekretariatsarbeitsplatz sowie eine moderne Büroinfrastruktur stehen zur Verfügung.

Kontakt:

Rechtsanwälte Steeger Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Leipziger Straße 124, 10117 Berlin
Telefon: 030/263 91 28-14

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht

Mittelständige Kanzlei sucht kurzfristig als Nachfolger/-in für unser Dezernat Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht eine/-n Kollegin oder Kollegen, die/der mit Freude an der Tätigkeit das Dezernat übernehmen möchte.

Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe des möglichen Eintrittstermins senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail an nicodem@anwaelte-eberswalde.de oder per Post an

Anwaltskanzlei Püschel, Schreier und Nicodem, RA Daniel Nicodem, Ludwig-Sandberg-Straße 2, 16225 Eberswalde

Wir sind eine ausschließlich wirtschaftsrechtlich fokussierte Kanzlei mit Sitz in Frankfurt am Main. Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Beratung nationaler und internationaler Mandanten bei M&A-Transaktionen, Venture Capital-Verträgen und im Handelsrecht.

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir erfahrene

Rechtsanwälte in freier Mitarbeit

für die Bereiche Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Prozessrecht. Neben profunden Rechtskenntnissen zeichnet Sie insbesondere die Fähigkeit zur Gestaltung komplexer Verträge in deutscher und englischer Sprache aus.

Der Umfang Ihrer Mitarbeit in Home-Office bleibt im Rahmen einer Nebentätigkeit und richtet sich konkret nach dem jeweiligen Bedarf. Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis.

Zuschriften mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte elektronisch an

Schadbach Rechtsanwälte, z. Hd. Dr. Thomas Kremer:
kr@schadbach.de

Für weitere Informationen siehe: www.schadbach.de

Komplett möblierte Kanzlei in Berlin-Mariendorf zur Nachmiete ab 01.01.2016 oder früher. 3 Räume, Teeküche, 2 Toiletten, 87 qm, derzeit 518 € KM.

Kontakt: info@ra-schulenburg.com

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Älterer Zivilrechtsanwalt in Charlottenburg sucht zunächst zur Entlastung bei der Fallbearbeitung sowie für Urlaubs- und Terminvertretung selbstständig tätige(n) Kollegen(-in) auf Teilzeit- bzw. Honorarbasis. Eigener Mandantenstamm genehm. Hiesiger Tätigkeitsschwerpunkt: Privathaftungs- und Versicherungsrecht, Schadensersatzrecht, Verkehrsrecht. Räume sind vorhanden. Einarbeitung ist selbstverständlich, weitere Einzelheiten sind persönlich zu besprechen.

Kontakt: Tel. 891 90 65

Rein **arbeitsrechtlich** ausgerichtete Berliner Einzelkanzlei sucht

Unterstützung durch eine/n junge/n, selbstständige/n Kollegen/Kollegin

(mind. zwei Jahre Berufserfahrung, gern Fachanwalt/Fachanwältin ArbR)

in freier Mitarbeit ausschließlich im Bereich Individual-Arbeitsrecht und angrenzender sozialrechtlicher Problematik.

Spätere Anstellung/Partnerschaft oder Übernahme der Kanzlei denkbar.

Aussagefähige Bewerbungen bitte unter **Chiffre AW 10-2015-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Neues Anwaltsverzeichnis für Berlin

Jetzt die guten Plätze sichern!
First come - first served: www.anwalto.net

Terminsvertretungen

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Anzeigen

bitte immer per E-Mail aufgeben

cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen · Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 · 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 · Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a · 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 · Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen
tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 4/2015 ist am 28. November 2015

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

„Das Schwerste an
RA-MICRO ist das **Tablet**,
auf dem es läuft.“



Simone Röhl-Krause, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für elektronische Aktenführung
statt Papierstau:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter www.ra-micro.de

RA-MICRO Anwaltsworkshops Berlin

Für RA-MICRO Anwender

- Mi 21.10. **FIBU leicht gemacht für Anwälte**
Buchen, Storno- und Korrekturbuchungen
- Mi 28.10. **RA-MICRO E-Workflow**
Einführung in die E-Akte - für Einsteiger
- Mi 11.11. **RA-MICRO Gebührenprogramm**
Auslagen richtig berechnen
- Mi 18.11. **FIBU leicht gemacht für Anwälte**
Kontoimport, Aktenkonto, Offene Posten
- Mi 25.11. **RA-MICRO E-Workflow**
Einführung in die E-Akte - für Fortgeschrittene
- Mi 09.12. **RA-MICRO Gebührenprogramm**
Spezielle Abrechnung - ZV-Abrechnungen
- Mi 16.12. **FIBU betriebswirtschaftlich gesehen**

RA-MICRO Go Store für alle Anwälte

- Mi 04.11. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**
- Mi 02.12. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**

17:00 bis 18:30 Uhr in der 18. Etage des **Europa-Centers**,
Teilnahme für Anwälte und Referendare kostenlos
inklusive Fingerfood Buffet.



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76